ZICK-HESSLER
INGENIEURE

Infrastruktur | Planung + Management

# Straßenbau in der Gemeinde Ebsdorfergrund

# Grundhafter Ausbau der L 3089 OD Ebsdorf

**Feststellungsentwurf**

## - Erläuterungsbericht -

Planstand: 29.04.2021

Zick-Hessler Ingenieure
Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg-Krofdorf
Projektleiterin: Frau Krähling
Projektnummer: 20/3261
T +49 641 / 98 44 1 -0
M info@zick-hessler.de

# INHALTSVERZEICHNIS

1. Darstellung der Maßnahme ..... 1

1.1 Planerische Beschreibung ..... 1

1.2 Straßenbauliche Beschreibung ..... 2

1.3 Streckengestaltung ..... 3

2. Begründung der Maßnahme ..... 3

2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren ..... 3

2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung ..... 4

2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan) ..... 4

2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens ..... 4

2.4.1 Ziele der Raumordnung/ Landesplanung und Bauleitplanung ..... 4

2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse ..... 5

2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit ..... 5

2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen ..... 6

2.6 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses ..... 6

3. Vergleich der Varianten und Wahl der Linie ..... 6

4. Technische Gestaltung der Maßnahme ..... 7

4.1 Ausbaustandard ..... 7

4.1.1 Vorgesehene Verkehrsqualität ..... 8

4.1.2 Gewährleistung der Verkehrssicherheit ..... 8

4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung ..... 9

4.3 Linienführung ..... 9

4.3.1 Beschreibung des Trassenverlaufs ..... 9

4.3.2 Zwangspunkte ..... 9

4.3.3 Linienführung im Lageplan ..... 9

4.3.4 Linienführung im Höhenplan ..... 11

4.3.5 Räumliche Linienführung und Sichtweiten ..... 11

4.4 Querschnittsgestaltung ..... 11
4.4.1 Querschnittselemente und Querschnittsbemessung ..... 11
4.4.2 Fahrbahnbefestigung ..... 12
4.4.3 Böschungsgestaltung ..... 13
4.4.4 Hindernisse im Seitenraum ..... 13
4.5 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten ..... 14
4.5.1 Anordnung von Knotenpunkten ..... 14
4.5.2 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte ..... 14
4.5.3 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten ..... 14
4.6 Besondere Anlagen ..... 15
4.7 Ingenieurbauwerk ..... 15
4.8 Lärmschutzanlagen ..... 15
4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen ..... 16
4.10 Kanal- und Leitungen ..... 16
4.11 Baugrund / Erdarbeiten ..... 18
4.12 Entwässerung ..... 21
4.13 Straßenausstattung ..... 22
5. Angabe zu den Umweltauswirkungen ..... 23
6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen ..... 23
6.1 Lärmschutzmaßnahmen ..... 23
6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen ..... 24
6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz ..... 24
6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen ..... 24
6.5 Maßnahme zur Einpassung in bebaute Gebiete ..... 24
6.6 Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht ..... 25
7. Kosten ..... 25

8. Verfahren ..... 26

9. Durchführung der Maßnahme ..... 27

Anmerkung:
Die gelb gekennzeichneten Felder befinden sich derzeit noch in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.

# 1. Darstellung der Maßnahme

## 1.1 Planerische Beschreibung

Die Gemeinde Ebsdorfergrund sowie das Land Hessen beabsichtigten den grundhaften Ausbau der Ortsdurchfahrt Ebsdorf (Hauptstraße/ Bortshäuser Straße L3089) vorzunehmen. Die Gehwege (innerhalb der OD) liegen in der Baulast der Gemeinde Ebsdorfergrund. Die gesamte Fahrbahn und die Gehwege (außerhalb der OD) befinden sich in der Baulast des Landes Hessen. Mit dem Umbau soll die Verkehrssicherheit erhöht, die Fußgängerquerung optimiert und die Barrierefreiheit verbessert werden.

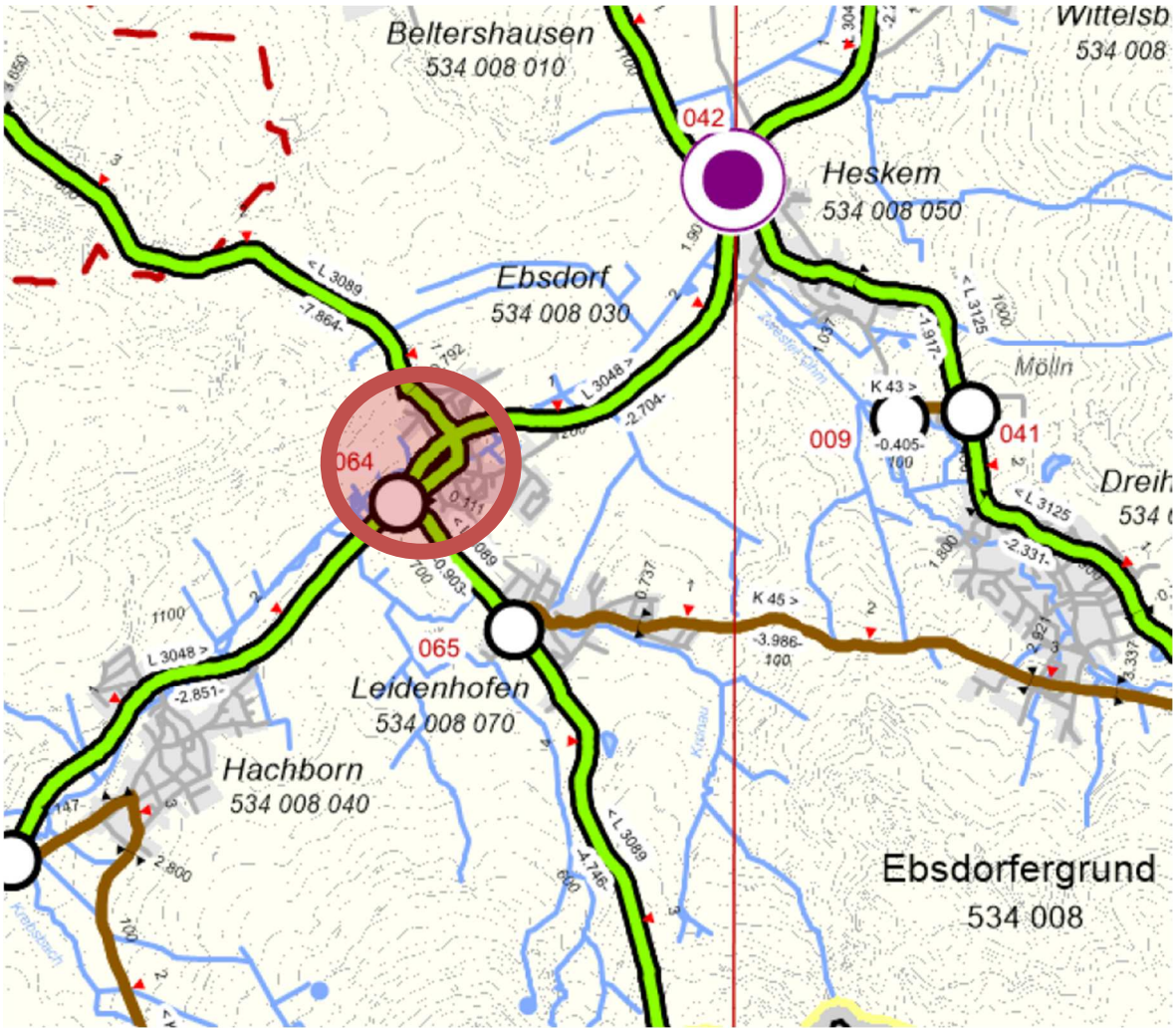


**Abbildung 1: Digitale Netzknotenkarte Hessen 2015, Ausschnitt Region Mittelhessen.**

Gemäß den Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN, 2012) bildet die Ortsdurchfahrt eine regionale Verbindung. Die Straße kann daher in die Straßenkategorie HS III (angebaute Hauptverkehrsstraße) eingeordnet werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb der Ortsdurchfahrt beträgt 50 km/h.

Der Ausbau der Ortsdurchfahrt erfolgt in Anlehnung an die vorhandene Straßenführung äußerst bestandsnah. Die bestehende Lage im Straßennetz bleibt erhalten. Im Bereich der Ortslage Ebsdorf befinden sich an der Landesstraße L3089 die Haltestelle „Raiffeisenbank“ an der Hauptstraße sowie „Bortshäuser Straße“ an der Bortshäuser Straße.
Die Maßnahme wurde im September 2020 beim Land Hessen zur Förderung (Mobilitätsfördergesetz – Kommunaler Straßenbau) angemeldet. Dort wird die Maßnahme unter der Projekt-ID: KS00496 „L3089, OD Ebsdorf; Nebenanlagen“ geführt.

## 1.2 Straßenbauliche Beschreibung

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um den Ausbau der Fahrbahn sowie der Gehweg- und Nebenanlagen. Der Beginn der Baumaßnahme im Zuge der L 3089 erfolgt zwischen dem Netzknoten (NK) 5318 064 bei Str.-km 0,079 und dem Netzknoten (NK) 5318 032 bei Str.km 0,892. Die straßenrechtliche OD-Grenzen befinden sich bei Str-km 0,111 sowie bei Str-km. 0,792 km. Somit befinden sich ca. 132 m Baustrecke außerhalb der festgesetzten Ortslage. Die gesamte Länge der Baustrecke beträgt somit 0,813 km.
Die Dimensionierung und Trassierung der L3089 erfolgt nach den Vorschriften für die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraße (RASt 06).
Die vorhandene Fahrbahn weist Verformungen, Rissbildungen und Flickstellen auf. Die Wasserführung der Oberflächenentwässerung erfolgt über die vorhandene Entwässerungsrinne, die teilweise stark verdrückt und abgesetzt ist. Stellenweise stehen keine befestigten Gehwege zur Verfügung. Die bestehende Fahrbahnbreite liegt zwischen 6,5 m und 9,0 m. Der Querschnitt besteht zurzeit aus einer asphaltierten Fahrbahn. Die vorhandenen Gehweganlagen sind in Pflasterbauweise ausgeführt.
Die Fahrbahn wird in Asphalt-, die Gehwege in Pflasterbauweise hergestellt. Die Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg erfolgt durch Rundbordsteine. Bei der Neuplanung werden die Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut.
Die Linienführung der L3089 wird weitestgehend beibehalten. Die Elemente der Lage und Höhe sind unter Einhaltung aller Parameter der Örtlichkeit anzupassen und werden nur gegenüber dem Altbestand aufgrund von Zwangspunkten geringfügig geändert. Sämtliche einmündenden Straßen- und Wegebeziehungen werden ohne erhebliche Änderungen der Geometrien aufrechterhalten. Die Straße wird mit einer Regelfahrbahnbreite von 6,0 m für den Begegnungsverkehr Lkw/Lkw vorgesehen. Die Restfläche bildet der beidseitige Gehweg. Dieser wird barrierefrei mit einer Breite von mindestens 1,50 m ausgebaut. Der kleinste Radius innerhalb der Ortslage Ebsdorf befindet sich auf Höhe von Hsnr. 8 (Hauptstraße) in einer Linkskurve und beträgt 9 m. Die vorhandenen Längsneigungen betragen bis zu 7,95 %.

Zum Schutz der vorhandenen Bäume im Bereich der Zwester Ohm sowie eines beidseitig durchgängigen Gehwegs erfolgt zwischen Bau-km 0+293,00 bis Bau-km 0+331 eine Fahrbahnverengung auf 3,75 m. Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit erfolgt in diesem Bereich die Trennung zwischen Fahrbahn und Gehweg durch Bordsteine mit einer Auftrittshöhe von 10 cm.
Zwischen Bau-km 0+400,00 bis 0+451,00 werden die vorhandenen Stellplätze vor den Geschäften neu geordnet. Die senkrecht zur Fahrbahn aufgestellten Stellplätze werden regelkonform gemäß den Richtlinien für die Anlagen von Stadtstraßen ausgebildet.
Die Bushaltestellen „Raiffeisenbank“ bei Bau-km 0+250,00 sowie „Bortshäuser Straße“ 0+485,00 werden barrierefrei ausgebaut.
Für eine sichere Querung von Fußgängern sowie Radfahrern wird am Ortsausgang bei Bau-km 0+825,00 eine Querungsinsel vorgesehen. Im Zuge der Neutrassierung wird die Straßenführung angepasst, sodass der sehr kleine Kurvenradius zugunsten besserer Sichtverhältnisse entfällt. Die geplante Queurngsinsel bewirkt zudem eine Geschwindigkeitsreduzierung.
Im Bestand entwässert die Fahrbahn sowohl über eine Einseitneigung als auch über ein Dachprofil. Dies wird im Zuge der Neuplanung beibehalten. Die Fahrbahn wird mit einer Neigung von 2,5 %-3,5 % entwässert. Das anfallende Regenwasser wird über beidseitig angeordnete Entwässerungsrinnen (2-zeilig) abgeleitet. Die Entwässerungsrinnen schließen an den im Fahrbahnbereich liegenden Mischwasserkanal an. Die Straßenabläufe werden erneuert.
Im Rahmen der Baumaßnahme wird das Brückenbauwerk über die Zwester Ohm gequert (Bauwerksnummer 5218 533). Dieser Teilbereich ist sanierungsbedürftig. Die Planung obliegt Hessen Mobil. Das Brückenbauwerk ist somit nicht Bestandteil des Entfallens der Planfeststellung.

## 1.3 Streckengestaltung

Die Gestaltung der Ortsdurchfahrt soll weitestgehend beibehalten werden. Die Linie der Straßenführung ändert sich nur unwesentlich.

# 2. Begründung der Maßnahme

### 2.1 Vorgeschichte der Planung, vorausgegangene Untersuchungen und Verfahren

Die Gemeinde Ebsdorfergrund beabsichtigte aus verkehrssicherheitsgründen den Ausbau des Gehwegs entlang der Zwester Ohm auszubauen. Zeitgleich wurde in verschiedenen

Ortslagen auch der barrierefreie Ausbau von Bushaltestellen beplant u.a. die in Ebsdorf befindlichen Haltestellen „Bortshäuser Straße“ und „Raiffeisenbank“. Diese beiden Maßnahmen wurden Ende Mai 2020 beim Land Hessen zur Förderung eingereicht. Hessen Mobil plant mit dem Programm zur Sanierungsoffensive des Landes Hessen allerdings ebenfalls den grundhaften Ausbau der Fahrbahn zeitnah vorzunehmen. Um ein mehrmaliges Eingreifen in die Fahrbahn und somit wiederkehrende Baustellen zu vermeiden, wird Hessen Mobil somit den Ausbau der Fahrbahn vorziehen und zusammen mit der Gemeinde die Ortsdurchfahrt L3089 erneuern. Hierzu wurde eine Baudurchführungsvereinbarung (Anlage 1) zwischen den Beteiligten abgeschlossen. Hierin ist geregelt, dass die Gemeinde Ebsdorfergrund für die Planungsleistungen – bis auf das Brückenbauwerk- zuständig ist.
Im Sinne der Gleichbehandlung von Geh- und Sehbehinderten im öffentlichen Straßenraum, soll die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt im Sinne der „unbehinderten Mobilität“ erfolgen.

## 2.2 Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 33 Abs. 3 S. 1 HStrG unterliegen alle Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Nach dem Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht von Landes- und Kreisstraßenvorhaben ist für die vorliegende Maßnahme keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

## 2.3 Besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag (Bedarfsplan)

Als Landesstraße ist die Maßnahme nicht im aktuellen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen enthalten. Es besteht daher kein besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag.

## 2.4 Verkehrliche und raumordnerische Bedeutung des Vorhabens

### 2.4.1 Ziele der Raumordnung/ Landesplanung und Bauleitplanung

Gemäß dem Regionalplan Mittelhessen (Stand 2010) ist das Gebiet um Ebsdorf benannt als

- Vorranggebiet Landwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft,
- Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion.

Mit dem grundhaften Ausbau der Landesstraße L3089 innerhalb der Ortsdurchfahrt Ebsdorf wird diesem Rechnung getragen.

### 2.4.2 Bestehende und zu erwartende Verkehrsverhältnisse

Mit der grundhaften Erneuerung der L3089 werden Verbesserungen für die straßenbauliche Infrastruktur durch die Anpassung des Straßenzustandes an die Erfordernisse aus dem Verkehrsaufkommen sowie den Begegnungsfällen geschaffen.
Offizielle Verkehrszahlen liegen durch die am Ortsausgang Richtung Marburg befindliche Dauerzählstelle von Hessen Mobil vor. Für das Jahr 2015 wurde ein Verkehrsaufkommen von 1.225 Kfz/24 h sowie ein Schwerverkehrsaufkommen von 41 SV/24 h ermittelt. Diese Zählung wird als Ausgangspunkt für die weitere Berechnung im Hinblick auf die Belastungsklasse nach RStO 12 gewählt.
Die Neugestaltung des Straßenraumes entspricht dem überwiegenden Verkehrsaufkommen innerhalb der ländlichen Struktur. Der regelmäßige Busverkehr weist wochentags ca. 14 Fahrten für die Haltestelle Bortshäuser Straße sowie 12 Fahrten für die Haltestelle Raiffeisenbank auf. Starke landwirtschaftliche Verkehre sind nur kurzzeitig in Stoßzeiten (Ernte, Ausbringen Gülle etc.) vorhanden. Durch die Baufirma „Erdmännchen“, welche am nordöstlichen Rand von Ebsdorf ansässig ist, wird das Schwerverkehrsaufkommen erhöht. Begegnungsverkehre sind gewährleistet.

### 2.4.3 Verbesserung der Verkehrssicherheit

Die Baustrecke weist Sicherheitsdefizite unter anderem aufgrund der deformierten Gehweganlage im Bereich der Zwester Ohm sowie des Fahrbahnzustandes auf.
Mit der Herstellung einer 6,0 m breiten Fahrbahn sind die Begegnungsverkehre von zwei Lkw´s gewährleistet. Die Verkehrssicherheit von Fußgängern wird durch die geplanten Gehwege gesichert.
Auf eine Radverkehrsführung innerhalb der OD wurde aus mehreren Gründen verzichtet. Die Verkehrsstärke liegt unter 15.000 Kfz/24 h, sodass nach den Richtlinien für die Anlage von Radverkehrsanlagen eine Führung des Radverkehrs auf der Fahrbahn von den Radfahrern akzeptiert wird. Die Anlage von Schutzstreifen ist gemäß einer Anliegerversammlung nicht gewünscht, da somit das Parken auf der Fahrbahn aufgrund des Schutzstreifens nicht mehr möglich ist. Eine Mitbenutzung der Gehwege als Geh- und Radwege scheidet ebenfalls aufgrund der zahlreichen privaten Zu- und Ausfahrten aus, da dies ein hohes Sicherheitsrisiko darstellen würde.

## 2.5 Verringerung bestehender Umweltbeeinträchtigungen

Der grundhafte Ausbau der Landesstraße hat eine Verbesserung des baulichen Zustandes, der Fahrbahn und der Nebenanlagen zur Folge. Durch die Erneuerung der Fahrbahn in Asphaltbauweise wird eine ebene Oberfläche hergestellt und eine Senkung des Verkehrslärms sowie der Schadstoffemissionen bewirkt.

## 2.6 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Landesstraßen bilden zusammen mit den Kreisstraßen und Bundesstraßen ein Verkehrsnetz, das dem Durchgangsverkehr bestimmt ist. Bei der vorliegenden Landesstraße L3089 handelt es sich um eine regionale Verbindungsstraße zwischen zwei Landesstraßen. Derartige Straßenverbindungen sind entsprechend der Gesetzesgrundlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Dieses Ziel soll mit der Umsetzung der Maßnahme verfolgt werden.

# 3. Vergleich der Varianten und Wahl der Linie

Eine alternative Linienführung für die gesamte Streckenführung scheidet aufgrund der gegebenen Lage- und Höhenzwangspunkte (die vorhandene Straße am Bauanfang und Bauende, die Ausnutzung der vorhandenen Straßenparzelle, die einmündenden Straßen, Wege und Zufahrten, die beidseitige Bebauung mit den zugehörigen Einfriedungen) sowie aus Gründen einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsmittelverwendung aus. Somit erfolgt die Trassierung vorwiegend auf der bestehenden Trasse.
Lediglich im Rahmen einer Vorplanung wurden verschiedene Varianten zur Gestaltung des Engstellenbereichs im Bereich der Hauptstraße 8 erarbeitet. Zugunsten eines beidseitig barrierefreien Gehweges sowie zur Verkehrsberuhigung wurde sich für die vorliegende Lösung zwischen der Gemeinde Ebsdorfergrund und Hessen Mobil geeinigt.

# 4. Technische Gestaltung der Maßnahme

## 4.1 Ausbaustandard

### 4.1.1. Entwurfs- und Betriebsmerkmale

Die Hauptstraße (L3089) und die Bortshäuser Straße (L3089) liegen innerhalb der bebauten Ortslage in Ebsdorf und stellen nach RIN eine regionale Verbindung dar. Die Straße kann daher in die Straßenkategorie HS III (angebaute Hauptverkehrsstraße) eingeordnet werden.

Das maßgebende Regelwerk ist die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen.

Durch die Vorgaben der bestehenden Zwangspunkte ergibt sich die vorliegende Achstrassierung. Es wird ein einbahniger Querschnitt mit einer Fahrbahnbreite von 6,0 m vorgesehen.

Für den Streckenabschnitt innerhalb der Ortsdurchfahrt wurde eine Entwurfsgeschwindigkeit von 50 km/h bzw. 30 km/h im Bereich der Engstelle bis zum Ende der Bushaltestelle „Bortshäuser Straße“ angenommen.

Der Entwurf weist nachfolgende Trassierungsparameter auf:

| | | Grenzwert gem. RASt 06 | Planung |
|---|---|---|---|
| **Lageplan** | | | |
| Kurvenmindestradius | Min R (m) | 10 | 9 |
| **Höhenplan** | | | |
| Höchstlängsneigung | Max s (%) | 8 | 7,95 |
| Kuppenmindesthalbmesser | Min Hk (m) | 250 | 500 |
| Wannenmindesthalbmesser | Min Hw (m) | 150 | 700 |
| **Querschnitt** | | | |
| Höchstquerneigung in Kurven | Max q | 2,5 | 3,5 |
| Anrampungsmindestneigung | Min ∆s | 0,3 | 0,3 |
| **Sichtweite** | | | |
| Mindesthaltesichtweite (50 km/h) für s=0% | Min sh | 47 | > 47 |
| Mindesthaltesichtweite (30 km/h) für s=0% | Min sh | 22 | 22 |

Aufgrund der Zwangspunkte die sich aus dem Brückenbauwerk der Zwester Ohm und dem vorhandenen Gebäudebestand ergeben, kann der Kurvenmindestradius von 10 m im Bereich des Brückenbauwerks nicht eingehalten werden. In diesem Bereich ist ein

Begegnungsverkehr mit einem Sattelzug oder Gelenkbus nicht gegeben. Diese Situation ist bereits im Bestand vorhanden und wird durch die vorliegende Planung nicht verändert.

### 4.1.1 Vorgesehene Verkehrsqualität

Die vorgesehenen Maßnahmen dienen der Erhöhung der Verkehrssicherheit. Die Reduzierung der Fahrbahnbreite zu Gunsten der Randbereiche verbessert die Verkehrsqualität für Fußgänger, ohne die erforderlichen Mindestansprüche für den Individualverkehr und den öffentlichen Verkehr zu unterschreiten. Durch die geplante Querungsstelle am Ortsausgang Richtung Cappel wird der Rad- sowie Fußverkehr gestärkt.
Die Leistungsfähigkeit der zuführenden Streckenabschnitte wurde nicht gesondert nachgewiesen, da die Knotenpunkte selbst die Leistungsfähigkeit begrenzen. Auf Grund der niedrigen Verkehrsbelastungen ist ein Nachweis nicht erforderlich.

### 4.1.2 Gewährleistung der Verkehrssicherheit

Anfahrsichtfelder für 50 km/h erfordern eine Schenkellänge der Sichtfelder von 70 m. Diese Sichtfelder können an folgenden Zufahrten nicht eingehalten werden:

- Zufahrt Hauptstraße mit Blickrichtung links: 50 m. Im Rahmen der Aufstellung des Markierungs- und Beschilderungsplanes ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu prüfen.
- Zufahrt Anliegerstraße (Bortshäuser Straße Hsnr. 18a) mit Blickrichtung rechts 40 m. Im Rahmen der Aufstellung des Markierungs- und Beschilderungsplanes ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu prüfen.
- Zufahrt Anliegerstraße (Bortshäuser Straße Hsnr. 18a) mit Blickrichtung links 30 m. Im Rahmen der Aufstellung des Markierungs- und Beschilderungsplanes ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu prüfen.
- Zufahrt Anliegerstraße (Bortshäuser Straße Hsnr. 16a) mit Blickrichtung rechts 30 m. Im Rahmen der Aufstellung des Markierungs- und Beschilderungsplanes ist eine Geschwindigkeitsbegrenzung zu prüfen.

Im Zuge der über die zuständige Behörde anzuordnenden Beschilderung, wird die vg. Reduzierung der innerörtlichen Fahrgeschwindigkeit auf der Landesstraße der OD geprüft werden müssen. Die einmündeten Straßen auf die L3089 sind seitens der Gemeinde Ebsdorfergrund mit „Tempo 30“-Zonen beschildert.
Im Bereich der Anliegerstraße (Bortshäuser Straße Hsnr. 18 a) wurde nach Rücksprache mit Hessen Mobil für die Konstruktion der Sichtfelder statt dem geforderten Abstand von 3,0 m gemäß den RASt 06 ein Abstand von 2,0 m vom Fahrbahnrand der übergeordenten Straße angenommen, da eine sehr geringe Frequentierung dieser Anliegerstraße gegeben ist. Dadurch kann gewährleistet werden, dass alle Stellplätze vor den Geschäften am

Fahrbahnrand angeordnet werden können. Somit kann eine Gefährdung der Fußgänger (wie im Bestand) durch Rückwärtsfahrten auf dem Gehweg durch die parkenden Pkws ausgeschlossen werden.
Im Bereich der Hauptstraße Hsnr. 8 wird eine ca. 17 m lange Engstelle zu Gunsten eines mindestens 1,50 m beidseitig durchlaufenden Gehweges vorgesehen. Zwischen der Engstelle und dem Brückenbauwerk über die Zwester Ohm ist ein Begegnungsverkehr zwischen Pkw und Gelenkbus möglich. Beim Begegnen von einem Gelenkbus und einem Lkw muss auf den angrenzenden Gehweg ausgewichen werden. Ebenfalls ist beim Abbiegen eines Gelenkbuses in die Hauptstraße nur ein begegnen mit einem Pkw möglich. Bei größeren Begegnungsfällen muss auf den Gehweg ausgewichen werden. Die Haltesichtweiten gemäß den RASt 06 sind für die Entwurfsgeschwindigkeit von 30 km/h mit einer Länge von 22 m eingehalten.

## 4.2 Bisherige/zukünftige Straßennetzgestaltung

Die Straßennetzgestaltung wird durch die vorliegende Maßnahme nicht verändert.

## 4.3 Linienführung

### 4.3.1 Beschreibung des Trassenverlaufs

Der Trassenverlauf orientiert sich an der Bestandssituation. Bedingt durch die vorhandene Bebauung innerhalb der Ortslage besteht kaum Spielraum für die Verlegung der Trasse.

### 4.3.2 Zwangspunkte

Folgende Zwangspunkte können im Zuge der Maßnahme aufgeführt werden:

- Anschluss an die Fahrbahn bzw. Gehweg im Bereich des Bauanfangs- bzw. endes mit der Einhaltung der weiterführenden Achse /Gradiente
- Anschluss der Nebenstraßen,
- Anschluss der Grundstücke,
- Brückenbauwerk über die Zwester Ohm sowie
- Anschluss an den vorhandenen Radweg in Richtung Cappel.

### 4.3.3 Linienführung im Lageplan

Durch die Vorgaben der bestehenden Zwangspunkte ergibt sich die vorliegende Achstrassierung. Die minimalen Kurvenradien betragen im Bereich der Hauptstraße 8 9 m. Für diesen Bereich ist eine Kurvenverbreiterung notwendig. Im Bestand ist bereits ein

Begegnungsverkehr zwischen einem Sattelzug oder einem Gelenkbus mit einem weiteren Fahrzeug nicht möglich. Dies wird auch mit der vorliegenden Planung nicht geändert werden können, da das Brückenbauwerk über die Zwester Ohm sowie das angrenzende Gebäude nicht die Möglichkeit einer Fahrbahnverbreiterung unter Berücksichtigung ausreichend breiter Gehwege bieten. Weitere Kurvenverbreiterungen für die Kurvenradien kleiner 200 m sind vorzusehen. Diese Verbreiterungen wurden auf Basis des Begegnungsfalles Standardbus / 3-Achser berechnet. Nach RASt 06, Kapitel 6.1.4.4 berechnet sich die Verbreiterung nach der Formel:

$i_{max} = D^2 / 2 \times R$ (Standardbus D = 8,72 m, 3-Achser D = 6,78 m)

**Tabelle 1: Rechnerische Kurvenverbreiterungen**

| R [m] | $i_1$ [m] | $i_2$ [m] | $i_{ges}$ [m] | i vorh [m] |
|---|---|---|---|---|
| 9 | 2,55 | 2,55 | 5,10 | 2,50 |
| 135 | 0,17 | 0,17 | 0,34 | 0,25 |
| 180 | 0,12 | 0,12 | 0,26 | 0,25 |

Um ausreichend Gehwegbreite (mindestens 2,0 m) zwischen den Geschäften und den geplanten Stellplätzen im Bereich der Hsnr. 18 Bortshäuser Straße zu schaffen, wird im Kurvenbereich nur der Begegnungsfall Pkw/ Lkw vorgesehen. Hierzu ist eine Kurvenverbreiterung von 25 cm erforderlich.
Im Bereich der Querungsinsel am nördlichen Ortsausgang wurde mittels Schleppkurven ein Befahren von landwirtschaftlichen Fahrzeugen sowie eines Gelenkbusses geprüft (siehe Unterlage 05-Schleppkurvennachweis). Aus dem unbefestigten Feldweg „Am Kirtenfeld“ ist ein Befahren durch ein großes landwirtschaftliches Fahrzeug (~ 15 m) nicht gegeben. Hierzu ist die Fahrbeziehung über die Einmündung Bortshäuser Straße/ Bahnhofstraße zu nutzen. Die befestigte südliche Anliegerstraße kann durch ein dreiachsiges Müllfahrzeug ohne Begegnungsverkehr befahren werden (in Anlehung an den Bestand).
Aufgrund der geringen Parzellenbreite und des kleinen Radius ist im Bereich der vorhandenen Brücke ein Begegnungsfall mit einem Sattelzug ausgeschlossen. Durch die vorhandene Lage des Brückenbauwerks ist somit zum Bestand keine Verbesserung des Begegnungsfalls möglich.
Beim Begegnen von einem Gelenkbus und einem Lkw muss auf den angrenzenden Gehweg ausgewichen werden. Ebenfalls ist beim Abbiegen eines Gelenkbuses in die

Hauptstraße nur ein begegnen mit einem Pkw möglich. Bei größeren Begegnungsfällen muss auf den Gehweg ausgewichen werden.

### 4.3.4 Linienführung im Höhenplan

Die Linienführung entspricht aufgrund der zahlreichen Zwangspunkte weitgehend dem vorhandenen Zustand. Die Längsneigung innerhalb der OD beträgt 0,2% - 7,95%.

### 4.3.5 Räumliche Linienführung und Sichtweiten

Im Zuge der Ortsdurchfahrt werden keine Überholsichtweiten geprüft. Lediglich die Haltesichtweite in Richtung der Engstelle wurde überprüft. Diese sind für eine Entwurfsgeschwindigkeit von 30 km/h (22 m) gegeben.
Ebenfalls wurden die Haltesichtweiten an Querungsstellen für Fußgänger geprüft. Diese betragen für 50 km/h 47 m bzw. für 30 km/h 30 m. Hierzu erfolgte ebenfalls eine Prüfung im Zuge der Maßnahme. Die erforderlichen Sichtweiten sind je nach maßgebender Entwurfsgeschwindigkeit (siehe Markierungs- und Beschilderungsplan) eingehalten.
Da es sich bei der vorliegenden Maßnahme im Zuge der Landesstraße bautechnisch im Wesentlichen um eine Umgestaltung auf der bestehenden Trasse handelt, werden die vorhandenen Sichtverhältnisse auf der Strecke und der beschriebenen Engstelle soweit möglich sichergestellt. Hiervon sind gemäß dem Kapitel 4.1.2 teilweise die Anfahrsichten wie bereits im Bestand nicht gegeben. Entsprechende Maßnahmen sind im Zuge der weiteren Ausgestaltung des Markierungs- und Beschilderungsplan zu treffen.

## 4.4 Querschnittsgestaltung

### 4.4.1 Querschnittselemente und Querschnittsbemessung

Auf Basis der RASt 06, Tabelle 7 wurde in Abstimmung mit Hessen Mobil eine Regelfahrbahnbreite von 6,0 m festgelegt. Die Gehwege erhalten eine Mindestbreite von 1,5 m.
Am Ortseingangsbereich ist ein Altenwohnheim in Planung. Daher wird wenn möglich auf der nördlichen Seite der Hauptstraße ein 2,50 m breiter Gehweg bis zur Ortsmitte / Musikergarten vorgesehen. Im Bereich der vorhandenen Allee wird im Umkreis der Bäume ein 1,0 m breiter Streifen als wassergebundene Decke ausgeführt. Die verbleibenden 1,50 m werden in Pflasterbauweise hergestellt. Zwischen den Bäumen ist der Begegnungsfall von zwei Rollstühlen wieder möglich. Im Bereich der Zwester Ohm ist aufgrund der örtlichen Bedingungen (Zwester Ohm / vorhandenes Gebäude) eine einstreifig befahrene Engstelle geplant. Somit kann beidseitig ein mindestens 1,50 m breiter Gehweg vorgesehen werden.
Im Bereich der Ortsmitte werden die Stellplätze neu geordnet, um einen einheitlichen Platz-

charakter zu schaffen und die Aufenthaltsfunktion im Bereich der vorhandenen Geschäfte zu stärken. Die Stellplätze werden angrenzend an die Fahrbahn geplant. Somit kann eine Gefährdung der Fußgänger beim Ein- und Ausparken im Gegensatz zur Bestandssituation vermieden werden. Zum Erkennen freier Parkstände sowie die Verbesserung der Sicht auf ausparkende Kraftfahrer wird ein 0,5 m breiter Zwischenstreifen zwischen Fahrbahn und den Stellplätzen vorgesehen. Der nördlichste Stellplatz wird als Behindertenstellplatz ausgewiesen. Um den Rollstuhlfahrer die Hürde auf den Gehweg zu nehmen, wird der Behindertenstellplatz niveaugleich mit dem Gehweg vorgesehen. Die übrigen Stellplätze werden durch einen Bord vom Gehweg getrennt. Somit ist ein kontrolliertes Parken vor den Geschäften möglich.
Am Bauende der Bortshäuser Straße wird der Gehweg verlängert, um eine sichere Querung auf den Geh- und Radweg in Richtung Marburg zu schaffen. Diese wird durch eine Querungsinsel für Fußgänger nochmals betont. Hinter der Querungsinsel wird ein Aufstellbereich von ca. 10 m für Radfahrer vorgesehen, um auch hier die Querung auf den gegenüberliegenden Radweg sicherer zu gestalten.
Im Bereich der Hauptstraße (Hsnr. 2d bis 2) sowie Bortshäuser Straße (Hsnr. 2 – 10) wird der vorhandene Gehweg nicht beplant.

### 4.4.2 Fahrbahnbefestigung

Innerhalb der OD wird gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus (RStO 12) die Belastungsklasse Bk 1,8 (siehe U14.1) gewählt. Auf Grund des geringen Schwerverkehrsaufkommen wird die Engstelle ebenfalls mit einer Belastungsklasse von Bk 1,8 versehen. Der Aufbau kann aus dem Regelquerschnitt (siehe U14.2 Regelquerschnitt) entnommen werden.

**Befestigung der Rand- und Seitenstreifen, Geh- und Radwege**

Die straßenbegleitenden Gehwege werden gepflastert und erhalten einen Gesamtaufbau von 40 cm. In Überfahrtsbereichen zu den angrenzenden Privatgrundstücken mit einer höheren Frequentierung durch Schwerverkehr (bsp. Landwirt) wird zusätzlich eine 15 cm starke Schottertragschicht eingebaut. Rundborde werden mit einer Auftrittshöhe von 6 cm bis auf den Bereich der Engstelle (Hochbord) vorgesehen. Eine Absenkung des Bordes im Bereich von privaten Zufahrten erfolgt nicht.
Punktuell kommen behindertengerechte Querungsmöglichkeiten mit entsprechenden Leiteinrichtungen zum Einsatz. Das Pflaster ist gemäß der DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“ (Stand 2020) so zu wählen, dass es sich sowohl im Kontrast als auch

in der Haptik von den taktilen Elementen unterscheidet. Hierzu wurde vorab durch die Gemeind eine Bemusterung durchgeführt (siehe Besprechungsniederschrift).
Eine Untergrundverbesserung von mindestens 30 cm ist dort zu berücksichtigen, wo die nach den RStO geforderte Grundtragfähigkeit des Baugrundes (Ev2 45MPa) nicht nachgewiesen werden kann. Dies gilt sowohl für die Fahrbahn als auch die Gehwege.

### 4.4.3 Böschungsgestaltung

Innerhalb der Ortslage werden keine Böschungen vorgesehen. Im Bereich des Ortsausgangs wird die Böschung zur angrenzenden Ackerfläche/ Straßenparzelle mit einer Neigung von 1:1,5 ausgebildet. Rückbaubereiche werden rekultiviert und mit Oberboden angedeckt.

### 4.4.4 Hindernisse im Seitenraum

Im Zuge der Baumaßnahme wird die Beleuchtung erneuert/ optimiert. Die Beleuchtungsmasten werden so positioniert, dass der Bewegungsspielraum zur Fahrbahn von 0,5 m frei bleibt. Dies gilt ebenfalls für Schilderpfosten. Die vorhandenen Einfriedungsmauern bleiben erhalten.

## 4.5 Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten

### 4.5.1 Anordnung von Knotenpunkten

Auf Grund der niedrigen Verkehrsbelastungen und einer unauffälligen Unfallstatistik sind bis auf die Einmündung Bortshäuser Straße/ Waldstraße keine Veränderungen an den vorhandenen Knotenpunkten vorgesehen.
Nachfolgende Knotenpunkte befinden sich im Ausbaubereich:

| Bau-km | Knotenpunktstyp | Übergeordnete Straße | Untergeordnete Straße |
|---|---|---|---|
| 0+110 li | plangleich | L3089/ Hauptstraße | Hauptstraße |
| 0+125 re | plangleich | L3089/ Hauptstraße | Feldweg |
| 0+180 re | plangleich | L3089/ Hauptstraße | Bruchgasse |
| 0+290 re | plangleich | L3089/ Hauptstraße | Kirchgasse |
| 0+345 re | plangleich | L3089/ Hauptstraße | Bortshäuser Straße |
| 0+390 li | plangleich | L3089/ Bortshäuser Straße | Anliegerstraße |
| 0+400 re | plangleich | L3089/ Bortshäuser Straße | Am Steinbrunnen |
| 0+465 li | plangleich | L3089/ Bortshäuser Straße | Anliegerstraße |
| 0+505 re | plangleich | L3089/ Bortshäuser Straße | Borngasse |
| 0+605 li | plangleich | L3089/ Bortshäuser Straße | Waldweg |
| 0+650 re | plangleich | L3089/ Bortshäuser Straße | Bahnhofstraße |
| 0+798 re | plangleich | L3089/ Bortshäuser Straße | Am Kirtenfeld |
| 0+846 li | plangleich | L3089/ Bortshäuser Straße | Feldweg |
| 0+848 re | plangleich | L3089/ Bortshäuser Straße | Am Kirtenfeld |

Änderungen der verkehrsrechtlichen Führungen sind ebenfalls nicht vorgesehen.

### 4.5.2 Gestaltung und Bemessung der Knotenpunkte

siehe Kapitel 4.1.2

### 4.5.3 Führung von Wegeverbindungen in Knotenpunkten und Querungsstellen, Zufahrten

Auf Grund der niedrigen Verkehrsbelastungen und einer unauffälligen Unfallstatistik sind bis auf die Einmündung Bortshäuser Straße / Waldstraße keine Veränderungen an den vorhandenen Knotenpunkten vorgesehen. Die Waldstraße mündet derzeit mit zwei Anbindungen an die Bortshäuser Straße. Aufgrund der derzeitigen spitzwinkligen Lage der südlichen Anbindung ist eine Durchschusswirkung (erhöhtes Geschwindigkeitsniveau) gegeben. Um diese Situation zu entschärfen, wird dieser Bereich umgestaltet. Die Waldstraße wird dabei rechtwinklig auf die Bortshäuser Straße vorgesehen, um eine

Geschwindigkeitsreduzierung zu bewirken. Zum Erhalt des Baumbestandes wird im Einmündungsbereich auf größere Radien verzichtet. Ein Befahren mittels eines 3-achsigen Müllfahrzeuges ist somit bei Ausnutzung der gesamten Fahrbahn möglich. Des Weiteren werden die bisher ungeordneten Stellplätze in dem Einmündungsbereich geordnet und an den neuen Fahrbahnrand verschoben.
Für den Rad- sowie Fußverkehr wird am Ortsausgang Richtung Marburg eine Querungsinsel in Anlehnung an die Musterlösungen von Hessen Mobil vorgesehen. Diese separiert den Fußgänger vom Radverkehr. Somit ist eine sichere Überquerung der Landesstraße möglich. Aufgrund der Neugestaltung des Ortsausgangsbereichs sind auch die einmündeten Straßen/ unbefestigten Feldwege anzupassen. Aus dem unbefestigten Feldweg „Am Kirtenfeld“ ist ein Befahren durch ein großes landwirtschaftliches Fahrzeug (~ 15 m) nicht gegeben. Hierzu ist die Fahrbeziehung über die Ein-mündung Bortshäuser Straße/ Bahnhofstraße zu nutzen. Die befestigte südliche Anlieger-straße kann durch ein dreiachsiges Müllfahrzeug ohne Begegnungsverkehr befahren wer-den (in Anlehnung an den Bestand). Die vorhandene Tempo 30 Zone (Waldstraße) wird im Zuge der Baumaßnahme an den neuen Einmündungsbereich versetzt.

## 4.6 Besondere Anlagen

Im Bereich der Einmündung Bortshäuser Straße/ Waldstraße sowie vor den Geschäften (Hsnr. 16a – 18a) werden die vorhandenen Stellplätze neu geordnet. Diese werden rechtwinklig zur Fahrbahn angeordnet und erhalten eine Breite von 2,50 m sowie eine Länge von 5,0 m. Der Überhangstreifen von 70 cm wird durch eine Bordanlage von den Stellplätzen getrennt. Zwischen Fahrbahn und den Stellplätzen wird ein 50 cm breiter Zwischenstreifen vorgesehen, um den Sichtkontakt in Richtung der Fahrbahn beim Ausparken zu verbessern.

## 4.7 Ingenieurbauwerk

Im Rahmen der Baumaßnahme wird das bestehende Bauwerk über die Zwester Ohm (Bauwerksnummer 5218 533) gequert. Der Oberbau des Brückenbauwerk wird saniert. Die vorhandenen Widerlager bleiben bestehen. Dieser Abschnitt wird von Hessen Mobil beplant und ist nicht Bestandteil des Entfallens der Planfeststellung.

## 4.8 Lärmschutzanlagen

Entfällt

## 4.9 Öffentliche Verkehrsanlagen

Der Ortsteil Ebsdorf ist mit den Buslinie 13 und 35 des Regionalen Nahverkehrsverband Marburg-Biedenkopf (RNV) sowie den Stadtwerken Marburg an das öffentliche Netz angebunden. Im Zuge der Maßnahme werden die beiden Bushaltestellen „Bortshäuser Straße“ sowie „Raiffeisenbank“ barrierefrei ausgebaut. Die Haltestelle „Hauptstraße“ befindet sich ebenfalls in der Ortslage Ebsdorf. Diese ist nicht Bestandteil der Baumaßnahme. Durch die anstehende Baumaßnahme ist allerdings mit Behinderungen auf dieser Linie zu rechnen.
Die Haltestellen werden mit einem mindestens 9 m langen und 22 cm hohen Sonderbord ausgebaut. Somit ist ein niveaugleiches Ein- und Aussteigen in die ersten beiden Türen des Busses gegeben. Die Länge der Sonderborde ergibt sich durch die örtlichen Zwangspunkte (Zufahrten und Einmündungen).
Die Haltestelle „Raiffeisenbank“ wird mit einer Fahrgastwartehalle, einem dynamischen Fahrgastinformationssystem sowie einem WLAN-Hotsport ausgestattet. Die Haltestelle „Bortshäuser Straße“ wird ebenfalls mit einem dynamischen Fahrgastinformationssystem sowie einem WLAN-Hotspot ausgestattet. Da die Haltestelle „Bortshäuser Straße“ sich unterhalb des Brückenbauwerks der L3048 befindet, ist ein Schutz vor Niederschlag nicht notwendig. Daher werden nur seitliche Wände als Windschutz aufgestellt. Im Rahmen der Planung wird angestrebt die Haltestellen nach den Vorgaben der unbehinderten Mobilität auszubilden.

## 4.10 Kanal- und Leitungen

Die zuständigen Versorgungsträger wurden am 11. September 2020 durch das Ingenieurbüro Zick-Hessler angeschrieben und aufgefordert, Bestandsunterlagen abzugeben.
Folgende Versorgungsträger wurden beteiligt:

- Telekom (Fernmeldeleitung),
- Unitymedia / Vodafone,
- Stadtwerke Marburg /Grundnetz (Stromleitungen)
- Gemeinde Ebsdorfergrund - Fachdienst Wasserversorgung & Fachdienst Abwasserentsorgung (Wasser-/Abwasserleitungen).

Die erhaltenen Planungsunterlagen wurden digitalisiert oder digital übernommen und im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.
Im Rahmen des Baurechtsverfahrens werden erforderliche Maßnahmen mit den Versorgungsträgern abgestimmt.
Bisher liegen folgende Stellungnahmen vor:

**Kanal:** Der Kanal wurde bereits von der Gemeinde Ebsdorfergrund in Eigenleistung saniert. Eine hydraulische Überprüfung wurde nicht durchgeführt. Im Zuge der Maßnahme wird geprüft, ob die Hausanschlüsse saniert werden. Unterirdische Bauwerke sind entlang der Trasse nicht bekannt.
Am Bauanfang ist auf dem Flurstück 33 ein Altenwohnheim in Planung. Hierzu ist im Zuge der Maßnahme von dem bestehenden Kanal im Bereich der Einmündung „Hauptstraße“ / „Bruchgasse“ ein verlängerter Hausanschlusskanal in Richtung des Flurstücks zu verlegen. Die Gemeinde wird dementsprechend eine Planung hinsichtlich der Lage und der Dimensionierung erarbeiten.

**Wasser:** Nach Auskunft der Gemeinde Ebsdorfergrund ist die Wasserleitung ebenfalls nicht sanierungsbedürftig. Rohrbrüche konnten nicht registriert werden. Im Zuge der Maßnahme wird geprüft, ob die Hausanschlüsse saniert werden.
Am Bauanfang ist auf dem Flurstück 33 ein Altenwohnheim in Planung. Hierzu ist im Zuge der Maßnahme eine Wasserleitung (Hausanschluss) zu verlegen. Die Gemeinde wird dementsprechend eine Planung hinsichtlich der Lage und der Dimensionierung erarbeiten.

**Strom:** Nach Auskunft der Grundnetz GmbH bzw. den Stadtwerken Marburg sind keine Neuverlegungen oder Erneuerungen der Leitungen im Zuge der Maßnahme geplant.

**Breitband:** Im Gehwegbereich werden im Hinblick auf eine spätere Verlegung von Breitbandkabeln Leerrohre verlegt. Hierzu wurde vorab durch die Breitband GmbH die Lage der Trasse als Grobkonzept angegeben.
Alle Rohrenden sind druck- und wasserdicht zu verschließen. Die Baumaßnahme ist nach den aktuellen ZDV der Telekom durchzuführen.

**Telekom:** Es sind keine Mitverlegungen geplant. Allerdings weist die Telekom daraufhin, dass im Zuge der Straßenbaumaßnahme vor Abfräsen der Oberfläche die konkrete Tiefenlage mittels Querschläge im Beisein eines Telekommitarbeiters festgestellt und die weitere Vorgehensweise festgelegt werden soll. Die dann eventuell vorzunehmenden Veränderungen an den Kabel- bzw. Leitungsanlagen (z.B. Umlegung, Neuverlegung, Ersatz usw.) werden im Rahmen eines zusätzlich zwischen dem Versorgungsträger und einem Tiefbauunternehmen, in der Regel dem Straßenbauunternehmen, abzuschließenden Vertrages abgerechnet.

**Beleuchtung:** Die Erneuerung der vorh. Beleuchtungseinrichtung kann aus den Lageplänen entnommen werden. Um ein einheitliches Bild im Bereich der Ortsmitte zu erzeugen,

werden die Stehlen vom angrenzenden Musikergarten übernom-men. Im Einzelnen sind 18 neue Leuchte geplant, davon sind 6 zusätzliche Leuchten zum Bestand geplant. Die Maste sind farblich der Leuchte angepasst mit Lichtpunkthöhe von 7 m in konischer Ausführung.

**Vodafone Hessen GmbH:** Versorgungsleitungen im Bereich der OD sind nicht vorhanden. Eine Mitverlegung ist nicht beabsichtigt.

**Gas-** / **Fernwärme:** Im Ortsteil Ebsdorf gibt es keine Gas- oder Fernwärmeversorgung. Ein Ausbau ist nicht geplant.

## 4.11 Baugrund / Erdarbeiten

Das Bodengutachten wurde durch Geonorm im November 2020 erstellt. Hieraus ergeben sich nachfolgende Anmerkungen:

***Wasserhaltung***

*Dauerhaft grundwasserhaltende Maßnahmen während der Bauzeit sind im Bereich der Sondierungen RKS 1 bis 10 und 13 zu erwarten und werden in Abhängigkeit der Verlegetiefe voraussichtlich abschnittsweise erforderlich werden. Es kann bei starken Niederschlägen und langanhaltender nasser Witterung zu Schicht-, Stau- und Grundwasserzutritten bzw. zum deutlichen Anstieg des Grundwassers kommen. Anfallendes Grund- und Schichtwasser sowie Tagwasser ist soweit möglich während der Bauzeit mittels offener Wasserhaltung über Dränagegräben, Pumpensümpfe und Schmutzwasserpumpen filterstabil zu fassen und kontrolliert abzuleiten. Bei z.B. hohen Grundwasserständen bis knapp unter GOK, aber auch in Abhängigkeit der Bodenmaterialien (z.B. Fließsand) ist erfahrungsgemäß auch bei Absenkbeträgen zwischen 0,5 – 1,0 m, eine offene Grundwasserabsenkung nicht mehr möglich. Alternativ besteht die Möglichkeit die Absenkung über Vakuumlanzen herzustellen. Aufgrund der großen Wasserempfindlichkeit der bindigen Bodenmaterialien ist im Hinblick auf die Bearbeitbarkeit und die Tragfähigkeit des Erdplanums ein Zulaufen von Oberflächenwasser bauseits unbedingt zu verhindern. Es ist daher besonders auf eine sorgfältige Tagwasserhaltung zu achten, um die Zustandsform des Bodens nicht zu verschlechtern.*

*Hausanschlüsse:*

*Aufgrund der hohen Wasserempfindlichkeit der bindigen Böden sollte die freigelegte Sohle unmittelbar nach Aushub durch eine Sauberkeitsschicht gegen Aufweichen durch Witterungseinflüsse geschützt werden. Der Aushub sollte generell in kurzen Abschnitten und*

*grundsätzlich mittels Glattlöffel erfolgen, um das Bodengefüge nicht zu zerstören.*

***Straßenbau***

*Für Verkehrsflächen ist für den Aufbau des Oberbaus auf dem Erdplanum eine Mindesttragfähigkeit erforderlich. Generell ist auf dem Erdplanum ein Verformungsmodul von Ev2 ≥ 45 MN/m2 bei einem Verhältniswert von Ev2/Ev1 ≤ 2,5 nachzuweisen (Mindestanforderungen an das Erd- bzw. Auffüllungsplanum gemäß ZTVE-StB und RStO 122). Es ist davon auszugehen, dass das Erd- bzw. Auffüllungsplanum die Anforderungen an die Tragfähigkeit nach ZTVE-StB bzw. RStO 12 (Verformungsmodul Ev2 ≥ 45 MN/m2 mit Ev2/Ev1 ≤ 2,5) zumindest im Bereich von bindigen Bodenmaterialien nicht erfüllt. Im Bereich der bindigen Lehmböden und feinkornreichen Auffüllungen, werden die zuvor genannten Mindestanforderungen erfahrungsgemäß nicht erreicht, so dass eine Unterbauverstärkung aus gut tragfähigem Mineralgemisch (z.B. 0/32 bis 0/56) oder einer Bindemittelverbesserung z.B. durch das Einfräsen von Kalk-Zement (z.B. Mischbinder 50/50) notwendig wird. Bei einer Bindemittelzugabe ist erfahrungsgemäß von 2 – 4 Gew. %, in Abhängigkeit der bindigen Anteile und des Wassergehalts des Bodens, auszugehen (entspricht ca. 35 – 70 kg/m³). Die erforderliche Zugabemenge muss im Vorfeld durch entsprechende bodenmechanische Versuche (u.a. Wassergehaltsbestimmungen) festgelegt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Bindemittelverbesserung nur über einer Temperatur von mindestens +5°C sicher ausführbar ist. Bei langanhaltender Trockenperiode kann ein zusätzliches Wässern für den Abbindevorgang erforderlich werden. Im Hinblick auf mögliche Staubentwicklung ist die angrenzende Bebauung zu berücksichtigen. Es wird eine Einbaustärke von ≥ 0,3 m empfohlen. Je nach Jahreszeit und Witterung sowie durch Schichtwassereinfluss aufgeweichten Schichten, können im ungünstigen Fall erfahrungsgemäß Unterbauverstärkungen bis ca. 0,5 m erforderlich werden. Es wird empfohlen, das freigelegte Erdplanum vom Gutachter abnehmen zu lassen.*

*Es wird daher die Frostschutzklasse F 3 angesetzt. Die RStO 12 gibt für die Dicke des frostsicheren Oberbaus in Abhängigkeit der Belastungsklassen folgende Richtwerte an (Tabelle 6 der RStO angenommen F 3):*

*60 cm (Belastungsklasse 1,8 / (früher Bauklasse III / IV))*

*Durch die Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse wie Frosteinwirkungszone, Lage der Gradienten,Wasserverhältnisse und Ausführung der Randbereiche (Tabelle 7 der RStO) ergeben sich Mehr- oder Minderdicken, die seitens des Planers auf der Grundlage örtlicher Kenntnisse festzulegen sind. Aus der untersuchten Bodensituation und der uns vorliegenden Informationen ergeben sich zusätzlich folgende Randbedingungen:*

- *die Frostempfindlichkeitsklasse F3*
- *Frosteinwirkungszone I ± 0,00 m*

*• ungünstige Wasserverhältnisse, da Schicht- oder Grundwasser bis 1,5 m u. Planum möglich ± 0,05 m*

***Abfalltechnische Bewertung der Asphaltproben***

*Die Asphaltdecke mit einem PAK-Gehalt von <25 mg/kg („Asphalt RKS 1 und RKS 7“) darf vor Ort im Heiß- und Kaltverfahren wieder eingebaut werden. Gemäß Baumerkblatt ist der Asphalt gering pechhaltig und als Ausbauasphalt (AVV-Abfallschlüssel 17 03 02) einzustufen.*

*Die Asphaltdecke im Bereich der Sondierungen RKS 4, 9, 11, 13 und 15 zeigt stark erhöhte PAK-Gehalte von >400 mg/kg und ist als besonders überwachungsbedürftiger/gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch unter dem Abfallschlüssel 17 03 01* zu entsorgen. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen.*

*Bei einer Entsorgung sind grundsätzlich die Annahmekriterien der Entsorger und Deponien zu berücksichtigen. Straßenaufbruchmaterialien sollten vorrangig einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Auf die „Richtlinie für die umweltverträgliche Verwertung von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen sowie für die Verwertung von Ausbauasphalt im Straßenbau (RuVA-StB 01)“ wird hingewiesen.*

***Auffüllung***

*Die Mischproben „MP Auffüllung RKS 1 – 6“ (Fahrbahnbereich der Hauptstraße) und „MP Auffüllung RKS 13 - 17“ (Fahrbahnbereich Bortshäuser Straße Hs. Nr. 2 bis 10) zeigen im Feststoff erhöhte PAK-Gehalte. In der Mischprobe „MP Auffüllung RKS 1-6“ sind zudem die Eluat-Konzentrationen von Chlorid und Arsen sowie der pH-Wert erhöht. Die Einteilung in die LAGA-Zuordnungsklasse > Z 2 erfolgt in beiden Mischproben aufgrund des deutlich erhöhten PAK-Gehalts im Feststoff. Bei einer Entsorgung nach außerhalb ist nur eine deponietechnische Verwertung möglich. Hierbei sind die spezifischen Annahmebedingungen der Entsorger bzw. Deponien zu beachten. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist nachzuweisen. Alle weiteren Auffüllungsmischproben („MP Auff. RKS 7-12“ (Bortshäuser Straße Hs. Nr. 7 bis 22), „MP Auff. RKS 19-23“ und „MP Auff. RKS 24+25“ (beide aus dem Gehwegbereich der Bortshäuser Straße)) fallen aufgrund erhöhter PAK-Gehalte im Feststoff in die LAGAZuordnungsklasse Z 2. Aus abfalltechnischer Sicht ist ein Wiedereinbau des Materials mit definierten technischen Sicherungsmaßnahmen, d. h. unterhalb befestigter Flächen, vor Ort möglich. Alternativ kann der Boden unter dem Abfallschlüssel AVV Nr. 17 05 04 einer externen Entsorgung/ Verwertung zugeführt werden. Dabei sind die Einbaukriterien bzw. die spezifischen Annahmebedingungen der Entsorger bzw. Deponien zu beachten.*

## 4.12 Entwässerung

Das bestehende Entwässerungssystem wird nicht verändert. Es wird eine Fläche von ca. 400 m² über die gesamte Baustrecke neu versiegelt. Im Regelfall werden die bestehenden Straßenabläufe örtlich an die neue Bordführung angepasst, punktuell werden zusätzliche Straßenabläufe vorgesehen. Die Abläufe werden an den bestehenden Mischwasserkanal angeschlossen. Zur Wasserführung wird auf beiden Seiten der Fahrbahn eine 2-zeilige Pflasterrinne mit einer Breite von 32 cm eingebaut. Für Streckenabschnitte unter 0,5% Längsneigung (Bau-km 0+146- Bau-km 0+244) sind Pendelrinnen vorzusehen. In diesem Bereich sind im Abstand von ca. 10 m Straßenabläufe zu setzen. Ebenso wird das Brückenbauwerk mit der im Bestand bereits vorhandenen Längsneigung von 0,2 % (Bau-km 0+355 – Bau-km 0+372) versehen.

Die Straßendrainage (Planumsentwässerung) wird abschnittsweise an die Entwässerungsleitung der einzelnen Straßenabläufe mit angebunden und somit dem Kanalsammler zugeführt. Bei einseitiger Querneigung der Fahrbahn wird die Drainage am niedrigsten Punkt des Planums vorgesehen. Kontrollschächte für die Drainageleitung werden nicht vorgesehen.

Bedingt durch die örtlichen Gegebenheiten beträgt die minimale Schrägneigung 1,75 % (Außerhalb der Pendelrinne) Da diese sich im Verwindungsbereich befindet, ist dies gemäß der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Teil Entwässerung regelkonform.

Das Bankett (am Ortseingangs- und Ortsausgangsbereich), über das die Fahrbahn entwässert, wird mit 12 % am Tiefrand nach außen geneigt.

Als Sonderlösung für die Entwässerung der Gehwege mit Querneigung in Richtung der Privatflächen, werden Kastenrinnen an den Grundstücksgrenzen vorgesehen (siehe Lageplan).

Am Ortsausgang Richtung Marburg wird der bestehende Durchlass, welcher die Landesstraße quert, und anschließend über einen Graben in das Ortsnetz der Gemeinde eingeleitet wird, überplant. Daher wird eine direkte Haltung vom Ende des Grabens in Richtung des vorhandenen örtlichen Kanals vorgesehen. Die Haltung wird dabei in Anlehnung an den Bestand mit der Nennweite von DN 400 versehen. Vor der Verrohrung wird ein Zweikammereinlaufschacht platziert, um keine zusätzlichen Sedimente in den gemeindlichen Kanal zu spülen. Für den Fall einer späteren Drosselung des Oberflächenwassers, wird der Zweikammereinlaufschacht mit einer Vorkehrung für einen Gewindeschieber versehen. Hierbei ist zu beachten, dass eine mögliche Drosselung nur im Rahmen des möglichen Rückstauvolumens durch den vorhanden Graben besteht. Hierzu wird ggf. in einer weiteren Maßnahme durch die Gemeinde Ebsdorfergrund das Rückstauvolumen erweitert.

Im Zuge der Bauarbeiten ist gemäß dem Bodengutachten im Bereich der Hauptstraße eine Wasserhaltung notwendig (siehe Kapitel 4.11 Bodengutachten).

## 4.13 Straßenausstattung

**Markierung und Beschilderung**

Die Straßenmarkierung und die wegweisende sowie die verkehrsregelnde Beschilderung richten sich nach den einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen. Markierungsarbeiten sind gemäß den Richtlinien für die Markierung von Straßen Teil 1 Abmessungen und geometrische Anordnung von Markierungszeichen (RMS-1, Ausgabe 1993) bzw. Teil 2 Anwendung von Fahrbahnmarkierungen, (RMS-2 Ausgabe 1980) herzustellen.
Vor Baubeginn wird mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde, der Polizei und Hessen Mobil ein Markierungs- und Beschilderungsplan abgestimmt. Aufgrund der Engstelle sowie der nicht immer vorhandenen Anfahrsichtweiten für 50 km/h im Bereich der Geschäfte ist eine Beschilderung zwischen ab Beginn der Engstelle bis zum Ende der Bushaltestelle „Bortshäuser Straße“ mit 30 km/h zu empfehlen.

**Beleuchtung**

Im Sinne der Verkehrssicherung sind die Straßenzüge ordnungsgemäß auszuleuchten (vgl. DIN EN 13201). Die Erneuerung der vorh. Beleuchtungseinrichtung kann aus den Lageplänen entnommen werden. Um ein einheitliches Bild im Bereich der Ortsmitte zu erzeugen, werden die Stehlen vom angrenzenden Musikergarten übernommen. Im Einzelnen sind 18 neue Leuchte geplant, davon sind 6 zusätzliche Leuchten zum Bestand geplant. Die Maste sind farblich der Leuchte angepasst mit Lichtpunkthöhe von 7 m in konischer Ausführung.

**Barrierefreiheit**

Zur Sicherstellung der Barrierefreiheit und behindertengerechten Querungsmöglichkeiten werden an allen Querungsstellen Maßnahmen getroffen. Das maßgebende Regelwerk bildet hier nach Abstimmung mit Hessen Mobil und der Gemeinde Ebsdorfergrund die DIN 32984 „Bodenindikatoren im öffentlichen Raum“.
Im Bereich der Einmündungen wird für die seh- und gehbehinderte Menschen eine gemeinsame Querung mit einer Bordhöhe von 3 cm und einem Richtungsfeld von 60 cm Tiefe vorgesehen.
Der Fahrbahnteiler am nördlichen Ortsausgang gibt dem Fußgänger und Radfahrer die Möglichkeit zu queren. Die Fahrbahnbreite beträgt in diesem Bereich 3,75 m (Fahrzeugbreite mit Schneepflug). Mittels Bordabsenkungen und taktilen Leitelementen wird eine

getrennte Führung für die seh- und gehbehinderte Menschen vorgesehen (s. Detailplan U16.3.8-Detailplan).

**Schutzeinrichtung**
Es werden keine zusätzlichen Schutzeinrichtungen entlang der OD bzw. des außerorts befindlichen Geh- und Radweges vorgesehen.

# 5. Angabe zu den Umweltauswirkungen

Entlang der Ortsdurchfahrt werden zum Bestand ca. 400 m² Mehrfläche versiegelt. Ebenfalls entfallen 5 Bäume im Bereich des Ortsausgangsbereichs Richtung Marburg. Die Bäume werden zwischen Oktober 2021 bis Februar 2022 durch die Gemeinde gefällt. Nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde sind die zu fällenden Bäume ortsnah durch die Anpflanzung neuer Bäume auszugleichen (siehe E-Mail von der unteren Naturschutzbehörde vom 24.03.2021). Es werden im Bereich des Festplatzes daher sechs neue Bäume neu gepflanzt.
Die zusätzlich gewonnene Fläche im Bereich der Einmündung Bortshäuser Straße/ Waldstraße dient zur Erweiterung des „Frohwein-Büchner Platz“. Entlang der Bortshäuser Straße werden nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde an der Gehwegvorderseite zwei Bäume in einem Pflanzbeet 1x1 m gepflanzt (Bortshäuser Straße Hsnr. 14 und 19). Vor der Bortshäuser Straße Hsnr. 13 und 15 werden zwei Pflanzkübel vorgesehen. Im Bereich des Parkplatzes vor der Geschäftszeile wird ein Pflanzbeet 1,50 x 4,30 m errichtet. Die vorhandenen Bäume inklusive der umrandenden Pflanzbeete innerhalb der OD bleiben erhalten.

# 6. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen nach den Fachgesetzen

## 6.1 Lärmschutzmaßnahmen

Nach §41 Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ist beim Bau oder der wesentlichen Veränderung öffentlicher Straßen sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Bei der Neugestaltungsmaßnahme sind hinsichtlich der vorhandenen Zwangspunkte (vorhandene Gebäudesubstanz etc.) nur geringe Spielräume für eine Achsverschiebung gegeben. Deshalb können in der Lage und in der Höhe der Straßenachse nur Änderungen in geringem Bereich vorgenommen werden; i.d.R. liegen diese Verschiebungen bei wenigen Zentimetern.
Die bei der Maßnahme geplanten Änderungen erfüllen nicht das Definitionsmerkmal eines erheblichen baulichen Eingriffs nach § 1 (2) der 16 BImschV. Ein erheblicher baulicher Eingriff liegt z.B. vor, wenn es durch die bauliche Maßnahme zu einer deutlichen Fahrbahnverlegung oder zu einer deutlichen Veränderung in der Höhenlage der Straße (kreuzungsfreier Umbau) kommt. Da es sich bei der geplanten Maßnahme aus den vorgenannten Gründen nicht um eine wesentliche Änderung im Sinne der Verkehrsschutzverordnung handelt, müssen von Seiten des Baulastträgers Lärmschutzmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

## 6.2 Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen

Sonstige Immissionsschutzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

## 6.3 Maßnahmen zum Gewässerschutz

Nach der hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation grenzt die Hauptstraße in Teilbereichen an den Retentionsraum (Überschwemmungsgebiet) der Zwester-Ohm.
Das Untersuchungsgebiet liegt gemäß Fachinformationssystem Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (HLNUG) in keinem amtlich ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiet.

## 6.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Siehe Kapitel 5

## 6.5 Maßnahme zur Einpassung in bebaute Gebiete

**Gestaltung des Straßenraumes**
Bei der Gestaltung des Straßenraums ist bedingt durch die geringe Querschnittsbreite nur wenig Spielraum möglich. Die durch Hessen Mobil geforderte Fahrbahnbreite von 6,0 m gestattet es einen Gehweg mit einer Breite von mind. 1,5 m zu realisieren.

**Sicherungs- und Anpassungsmaßnahmen**

Im Rahmen der Baumaßnahme müssen die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen gesichert werden. Anpassungsarbeiten durch geringfügige Höhenveränderungen können nicht ganz ausgeschlossen werden. Im Einzelfall werden Abstimmungen mit den Betroffenen vor Ort durchgeführt.

## 6.6 Sonstige Maßnahmen nach Fachrecht

**Grunderwerb:**

Private Flächenanteile der angrenzenden Grundstücke entlang der klassifizierten Straße (z.B. Restflächen zwischen Gebäude und Parzellengrenze) können im Zuge der Straßenbaumaßnahme in gleicher Bauweise, wie die Gehweganlage befestigt werden. Hierfür wurde seitens der Gemeinde mit den betroffenen Grundstückseigentümern im Vorfeld der baulichen Umsetzung ein Kaufvertrag abgeschlossen. Daher wird Grunderwerb unter anderem zur Einhaltung eines durchgehenden 1,50 m breiten Gehwegs an acht Grundstücken vorgenommen.

Weitere Maßnahmen nach Waldrecht, Abfallrecht, Denkmalschutzrecht sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

# 7. Kosten

Die Gesamtkosten (brutto) belaufen sich auf rd. 2,45 Mio. € (Stand Vorplanung). Die Kosten für die Gemeinde Ebsdorfergrund betragen rd. 1,1 Mio. Euro. Kostenträger für die Fahrbahn ist das Land Hessen mit rd. 1,35 Mio. Euro.

Die zu erwartenden Baukosten für die Straßenbaumaßnahme ergeben sich nach erster Kostenschätzung wie folgt:

| Pos. | Brutto - Baukosten der Maßnahme | |
|---|---|---|
| 1. | Gemeinde Ebsdorfergrund, Gehweg und Nebenanlagen | 1.090.845,00 € |
| 2. | Land Hessen; Fahrbahn und Gehweg außerhalb OD | 1.350.650,00 € |
| | **Brutto - Summe** | **2.441.495,00 €** |

Nicht enthalten sind die Kosten, die sich ggf. durch die Hausanschlüsse für das sich in der Planung befindlichen Altenwohnheim für die Gemeinde Ebsdorfergrund ergeben. Die Maßnahme wurde im September 2020 beim Land Hessen zur Förderung (Mobilitätsfördergesetz

– Kommunaler Straßenbau) angemeldet. Dort wird die Maßnahme unter der Projekt-ID: KS00496 „L3089, OD Ebsdorf; Nebenanlagen“ geführt.
Gemäß dem Auszug aus dem Handbuch Hessen Mobil, Kostenbeteiligung der Träger von Ver- und Entsorgungsleitungen (VU) bei Gemeinschaftsmaßnahmen mit Straßenbaulastträgern (Abschnitt 4.9.6.5) nachfolgende Regelung zur Beteiligung der Leitungsträger an den Kosten der Baumaßnahme:
*„Wenn bei Verkehrsinfrastrukturfördermaßnahmen gleichzeitig Arbeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen durchgeführt werden, ist ein Kostenbeitrag für die Ersparnis des Versorgungsunternehmens zu berücksichtigen und als nicht zuwendungsfähig abzusetzen, wenn die Maßnahme an den Ver- oder Entsorgungsleitungen keine Folgemaßnahme der Straßenbaumaßnahme im Sinne des Leitungsrechts sind und vertragliche Regelungen aus einem Gestattungs- oder Konzessionsvertrag dem nicht entgegenstehen.“*
Bei Leitungsarbeiten wird der jeweilige Ver- und Entsorger mit 50% der Kosten für die Wiederherstellung der Oberfläche im Oberbaubereich (Länge der Leitung x Grabenbreite gem. DIN) herangezogen.
Im Hinblick auf überbreite Gehwege werden gemäß MobiFöG lediglich Gehwegbereiche bis zu einer Breite von 2,50 m gefördert. Mehrbreiten sind separat zu fassen und kostentechnisch durch die Kommune (inkl. Anliegerbeiträge) „in eigener Regie“ zu finanzieren. Entsprechende Flächen sind vorhanden.
Anliegerbeiträge werden nicht erhoben.

# 8. Verfahren

Vor dem Bau neuer oder der Änderung bestehender Straßen ist grundsätzlich ein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren nach den §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bei Bundesfernstraßen und nach § 33 Abs. 1 S. 1 Hessisches Straßengesetz (HStrG) bei Landes- und Kreisstraßen durchzuführen. Dieses grundsätzliche Erfordernis der Planfeststellung gilt in Hessen nicht für Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HStrG.
Die Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen jedoch gemäß § 74 Abs. 7 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen vor, wenn

1. es sich bei dem Vorhaben um ein Vorhaben handelt, für das weder nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) (gilt für Bundesfernstraßen) noch nach § 33 Abs. 3 HStrG (gilt für Landes- und Kreisstraßen) eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist und

2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind, mit den Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt worden ist oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind.

Die Schaffung des Baurechts für die vorliegende Maßnahme soll über den Entfall des Planfeststellungsverfahrens und Plangenehmigung erfolgen. Die verfahrenstechnischen Schritte und Form des Antrags werden durch den Leitfaden für das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung bei Maßnahmen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen in Hessen der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung geregelt.
Eine Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Anliegerversammlung wurde bereits im Herbst 2020 durchgeführt. Eine weitere Anliegerinformation wird im Anschluss an das Entfallen der Planfeststellung durchgeführt werden.

# 9. Durchführung der Maßnahme

Der Beginn der Maßnahme ist für das Frühjahr 2022 geplant.
Da sowohl der grundhafte Straßenbau, als auch Arbeiten an der Leitungsinfrastruktur stattfinden, ist aufgrund der geringen Breite der Straßenparzelle kein halbseitiges Arbeiten möglich. Dem stehen die einschlägigen Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) und ASR A5.2 (Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr - Straßenbaustellen) entgegen. Somit wird die Landesstraße im Zuge des Ausbaus vollgesperrt. Die Vollsperrung der Landesstraße mit Umleitung des Durchgangsverkehrs über die L3125 bzw. die K41 ist möglich und im Zuge der weiteren Planung zu konkretisieren. Für den Anliegerverkehr werden Umleitungsstrecken im Ort angeboten.
Die geschätzte Bauzeit beträgt für den Bau der Ortsdurchfahrt rd. 1,5 Jahre. In den Wintermonaten (Januar – Februar) ist je nach Witterung eine Winterpause vorgesehen. Insgesamt sind sieben Bauabschnitte vorgesehen:

1. Bauanfang bis Einmündung „Hauptstraße“/ „Bortshäuser Straße“
2. Einmündung „Hauptstraße“/ „Bortshäuser Straße“ bis Einmündung „Bortshäuser Straße“ / „Am Steinbrunnen“
3. Einmündung „Bortshäuser Straße“ / „Am Steinbrunnen“ bis Einmündung „Bortshäuser Straße/ „Bortshäuser Straße“
4. Einmündung „Bortshäuser Straße/ „Bortshäuser Straße“ bis Einmündung „Bortshäuser Straße“ / „Waldweg“

5. Einmündung „Bortshäuser Straße“ / „Waldweg“
6. Einmündung „Bortshäuser Straße“ / „Waldweg“ bis Einmündung „Bortshäuser Straße“ / „Am Kirtenfeld“
7. Einmündung „Bortshäuser Straße“ / „Am Kirtenfeld“ bis Bauende

Mit Behinderungen des laufenden Verkehrs muss während der gesamten Bauzeit gerechnet werden. Die Einteilung der Bauabschnitte und die Führung des Verkehrs während der Bauzeit sind noch in Abstimmung mit Hessen Mobil, den Baulastträgern und dem ÖPNV-Betreiber im mDetail zu erarbeiten.

Während des Bauabschnittes 1 ist neben der Haltestelle „Raiffeisenbank“ auch die Haltestelle „Hauptstraße“, welche nur zu Schulzeiten angefahren wird, nicht zu erreichen. Hierzu ist im weiteren Planungsverlauf eine Lösung in Abstimmung mit dem ÖPNV-Betreibern zu erarbeiten. Die Haltestelle „Bortshäuser Straße“ kann voraussichtlich bis zum Bauabschnitt 3 durch eine Ersatzhaltestelle im Waldweg angefahren werden. Auch dies ist mit Fahrversuchen noch endgültig zu prüfen. In den anschließenden Bauabschnitten ist ein Wenden des Busses nur in der Ortslage Bortshausen möglich.

Die ortsansässige Feuerwehr kann voraussichtlich die Ortslage über die Borngasse und die Hauptstraße während der Bauphasen 2 erreichen. Hierzu ist noch von Seiten der Gemeinde die Befahrung der Unterführung zu prüfen.

Während der Bauphase 5 ist das an den Waldweg angrenzende Baugebiet von der Bortshäuser Straße abgeschnitten. Die Zuwegung erfolgt über den Knotenpunkt L3048/ Herborner Straße in Hachborn und anschließend über die landwitrschaftlichen Wege in Richtung Ebsdorf. Für den Begegnungsverkehr werden Ausweichbuchten in Schotter (40 cm) und einem Geotextil vorgesehen. Der Radverkehr ist in diesem Abschnitt umzuleiten.

Ebenfalls ist der Radweg am Ortsausgang in Richtung Marburg während der Baumaßnahme umzuleiten.

Im Zuge der Abfrage von Kampfmitteln wurden entlang der Zwester Ohm ein Bombenabwurfgebiet festgestellt. In diesem Bereich muss grundsätzlich von Kampfmitteln ausgegangen werden. Daher im Zuge der Baumaßnahme baubegleitend eine Kampfmittelsonderiung durchgeführt.

Wettenberg, im April 2021 DK/s

# - Anlage –

- Verwaltungsvereinbarung,
- Protokolle,
- Stellungnahme Kampfmittelräumdienst,
- Stellungnahme Behindertenbeauftragter,
- Stellungnahme Ver- und Entsorgungsunternehmen,
- Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde

**Hessen Mobil**
**Straßen- und Verkehrsmanagement**

**Marburg**

HESSEN

Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement
Postfach 1360. 35003 Marburg

Der Gemeindervorstand
Ebsdorfergrund
Dreihäuser Str. 17
35085 Ebsdorfergrund

Aktenzeichen L 3089 - 20116 - BA 12.03

Bearbeiter/in Marco Berndt
Telefon (06421) 403 - 129
Fax (06421) 403 - 251
E-Mail marco.berndt@mobil.hessen.de

Datum 03. Dezember 2020

**OD Ebsdorfergrund/Ebsdorf im Zuge der L 3089**
**Baudurchführungsvereinbarung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

beigefügt übersenden wir Ihnen die seitens von Hessen Mobil unterzeichnete Baudurchführungsvereinbarung zur gemeinsamen o.g. Baumaßnahme.
Bei der Anlage handelt es sich um eine Ausfertigung zu Ihrer Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Marcus Schwarz

GEMEINDE EBSDORFERGRUND
-Der Gemeindevorstand-
15. Dez. 2020 i.V.
01 | 1 | 2

Anlagen
Eine Ausfertigung der Baudurchführungsvereinbarung

17.12.20

**Hessen Mobil**
**Straßen- und Verkehrsmanagement**

**Marburg**

HESSEN

**L 3089 - 20116 - BA 12.03**

Stand: 27. Oktober 2020

# Baudurchführungsvereinbarung

zur gemeinsamen Durchführung
von Arbeiten in der

## OD Ebsdorfergrund/ Ebsdorf im Zuge der L 3089

zwischen

dem Land Hessen, handelnd im eigenen Namen – Land –
vertreten durch
Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Standort Marburg

**— Hessen Mobil —**

und

der Gemeinde Ebsdorfergrund
vertreten durch den Gemeindevorstand

**— Gemeinde—**

und

der Grundnetz GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

**— Grundnetz —**

## I. Allgemeines

### § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde und Hessen Mobil kommen überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse die Ortsdurchfahrt Ebsdorf im Zuge der L 3089 zwischen den Netzknoten 5218-065 und 5218-032 von Stat. km 0,111 bis Stat. km 0,792 als Gemeinschaftsmaßnahme auszubauen.
Neben der Gemeinde und Hessen Mobil ~~sind~~ ist auch die ~~gemeindeeigene~~ Grundnetz GmbH an der Gemeinschaftsmaßnahme beteiligt. 11.11.2020 mb

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den Plänen des Bauentwurfs der Gemeinde, Planverfasser: Ing.-Büro Zick-Hessler, Wettenberg.
Die Maßnahme gliedert zwei sich in zwei Teilmaßnahmen.

I. **Ausbau der Ortsdurchfahrt (OD); Stat. km 0,111 bis Stat. km 0,792**
In dieser Teilmaßnahme sind durchzuführen:
- Grundhafte Erneuerung der L 3089
- Ausbau der Gehwege inkl. Bordsteinanlage gem. Bauentwurf
- Errichtung eines Fahrbahnteilers am Ortsausgang (Bau-km ca. 0+830)
- Anpassungen der Straßenbeleuchtung
- Erneuerung/ Erweiterung von Abwasserleitungen
- ~~Erneuerung/ Erweiterung von Energieversorgungsleitungen~~ 11.11.2020 mb
- Erneuerung/ Erweiterung von Telekommunikationsleitungen
- sowie Erneuerung von Hausanschlüssen der jeweiligen Leitungsträger

II. **Bauwerkinstandsetzung Unterführung Zwester Ohm (ASB-Nr. 5218-533)**
In dieser Teilmaßnahme sind durchzuführen:
- Erneuerung Fahrbahnbelag
- Instandsetzung der Kappen
- Instandsetzung Geländer / Brüstungen
-

(3) Grundlage des Vertrags sind das Hessische Straßengesetz (HStrG), die Ortsdurchfahrtsrichtlinien und die sonst für Hessen Mobil geltenden Vorschriften und Richtlinien sowie die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung.

## § 2

## Durchführung der Baumaßnahme

(1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit Hessen Mobil durch und koordiniert die Maßnahme.

Das Vergabeverfahren wird über die Vergabeplattform e-Vergabe bei Hessen Mobil, – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Marburg durchgeführt. Die Beteiligten übergeben die Vergabeunterlagen ihres Verantwortungsbereichs rechtzeitig an Hessen Mobil.
Die Beteiligten vergeben den Bauauftrag für Ihren Verantwortungsbereich in eigener Zuständigkeit.

Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung erfolgt unter Beachtung der VOB/A, VOB/B, Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA B-StB), Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau (ZVB/E-StB), Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien sowie sonstige Vorgaben für Hessen Mobil. Diese können bei Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement – Standort Marburg, Raiffeisenstraße 7, 35043 Marburg eingesehen und bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für die Rechnungslegung sind folgende Unterlagen notwendig und durch die Gemeinde zur Verfügung zu stellen:
- diese Vereinbarung (liegt im Original jedem Beteiligten vor),
- Vergabevermerk im Original,
- Vermerke aller Besprechungen zwischen den Beteiligten,
- Rechnung der Gemeinde an die Beteiligte,
- nachvollziehbare Berechnung der Kostenteilungen

(3) Hessen Mobil überträgt der Gemeinde die Verantwortung für die Abwicklung der Straßenbauarbeiten.
Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten für die einzelnen Projektphasen
- Planung und Baurechtsschaffung
- Leistungsbeschreibung
- Veröffentlichung u. Angebotseröffnung
- Angebotsprüfung / -wertung
- Vergabe
- Bauüberwachung und Abrechnung
- Abnahme und Gewährleistung

sind in Anlage 2 dargestellt.

Bei allen vertragsrelevanten und bautechnischen Entscheidungen sind die Beteiligten rechtzeitig zu informieren und in die Entscheidungsprozesse

einzubinden. Um einen reibungslosen Ablauf der Maßnahme zu gewährleisten, verpflichten sich die Beteiligten an gemeinsamen Baustellenbesprechungen teilzunehmen.

(4) Planungsänderungen, die die Anlagen von Hessen Mobil oder den Kostenanteil von Hessen Mobil betreffen, stimmt die Gemeinde mit Hessen Mobil ab. Soweit die veranschlagten Kosten oder die Auftragssumme um 10% überschritten werden, meldet die Gemeinde dies Hessen Mobil.

(5) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen von jedem Beteiligten seines Zuständigkeitsbereichs abgenommen. Jeder Beteiligte überwacht die Gewährleistungsfristen seines Zuständigkeitsbereichs und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend.

(6) Der Grunderwerb wird von der Gemeinde in Abstimmung mit Hessen Mobil durchgeführt. Soweit ein Enteignungsverfahren notwendig wird, erteilt Hessen Mobil der Gemeinde Vollmacht zur Durchführung. Für die Bemessung der Entschädigungen beim Grunderwerb gelten die Grundsätze des Enteignungsrechts.

(7) Die Ausschreibung für die Baumaßnahme enthält die Teilbauleistungen der einzelnen Baulastträger. Die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Beteiligten im Verlauf der Abwicklung dieser Baumaßnahme ist Anlage 2 zu entnehmen.
Aus bautechnischen Gründen erfolgt die Vergabe für die Bauleistung nur an einen Auftragnehmer. Den Zuschlag erhält der Bieter, der nach § 16d VOB/A das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat.

## II. Kostenverteilung

### § 3

### Kosten der Fahrbahnen, Gehwege und Parkbuchten

(1) Das Land trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich Haltestellenbuchten für den Linienverkehr sowie der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege einschließlich der Hochborde, der Parkbuchten und der zugehörigen Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen. Die Herstellungskosten für den Tiefbord zwischen Fahrbahn und Parkbuchten übernimmt das Land.

(3) Die Gemeinde trägt die Kosten des Fahrbahnteilers am Ortsausgang (Bau-km ca. 0+830) einschließlich der Hochborde

### § 4

### Oberflächenentwässerungsanlagen

(1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßenabläufe und Anschlussleitungen in den Mischwasserkanal entwässert. Das Land leistet hierfür an die Gemeinde einen Kostenbeitrag bis zur Höhe des Betrags, den sie bei Durchführung einer eigenen Oberflächenentwässerung aufwenden müsste.

(2) Die Gemeinde beteiligt sich an den Herstellkosten der Oberflächenentwässerung im Verhältnis der Gehwegflächen zur Gesamtfläche aus Fahrbahn und Gehwegen. Gemäß Anlage 3 beträgt der Kostenteilungsschüssel:

| | |
|---|---|
| **Land** | **57,5 %** |
| **Gemeinde** | **42,5 %** |

(3) entfällt

(4) Die Gemeinde bzw. der Leitungsträger verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Mischkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

## § 5

## Kreuzungen und Einmündungen

(1) Für die Kosten der Änderung von Kreuzungen im Zuge der Gemeinschaftsmaßnahme sind § 29a HStrG, die Kreuzungsverordnung und die Straßenkreuzungsrichtlinien maßgebend.

(2) Hiernach ergibt sich folgende Aufteilung der Kreuzungskosten zwischen dem Land und der Gemeinde:
Das Land trägt die Baukosten gemäß § 3 (1) bis Vorderkante Bord. Im Bereich der Einmündung verläuft die Kostenteilungsgrenze entlang der Verlängerung der Bordvorderkante.
Die Gemeinde trägt demnach die Kosten für die Gemeindestraßen, die im Bereich der OD Ebsdorf in die L 3089 einmünden, inkl. Hochbord. Betroffen sind die Einmündungen:

- Bau-km ca. 0+180: Bruchgasse
- Bau-km ca. 0+345: Hauptstraße
- Bau-km ca. 0+400: Am Steinbrunnen
- Bau-km ca. 0+465: Bortshäuser Straße
- Bau-km ca. 0+505: Borngasse
- Bau-km ca. 0+600: Waldweg
- Bau-km ca. 0+655: Bahnhofstraße

## § 6

## Änderung von Versorgungsleitungen

(1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen der Versorgungsleitungen haben die jeweiligen Beteiligten durchzuführen. Die Gemeinde hat die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen. Die Gemeinde ist ausdrücklich befugt, etwaige Rechte des Landes bzw. der Beteiligten gegenüber einem dritten Ver-, Entsorgungs- oder Telekommunikationsunternehmen auszuüben.

(2) Die Kosten für die Maßnahme nach Absatz 1 richten sich nach dem jeweiligen Gestattungsverhältnis.
Wenn keine schriftlichen Verträge vorliegen, ist gem. BGB von einem Leihverhältnis auszugehen. Das Versorgungsunternehmen trägt dann entsprechend der Nutzungsrichtlinien des BMVI die Folgekosten.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landes für Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

## § 7

## Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

- entfällt -

## § 8

## Gehwege auf Brücken und in Unterführungen

Die Kosten für den Bauwerksanierung der Unterführung der Zwester Ohm, ASB-Nr. 5218-533, einschließlich der Kosten für die Herstellung von beidseitigen Gehwegen bis zur Regelbreite von 1,50 m trägt das Land.

## § 9

## Grunderwerb

(1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten usw. sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung werden zwischen dem Land und der Gemeinde im Verhältnis der Fahrbahnbreite einschl. Radwege zu den jeweils neu geschaffenen Breiten des oder der beteiligten Gehwege und Parkplätze einschl. Parkstreifen aufgeteilt.
Die Kostenteilung erfolgt im Verhältnis der Gehwegflächen zur Gesamtfläche aus Fahrbahn und Gehwegen. Gemäß Anlage 3 beträgt diese:

| | |
|---|---|
| **Land** | **57,5 %** |
| **Gemeinde** | **42,5 %** |

(2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege, Parkplätze oder -streifen anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Gemeinde die Grunderwerbskosten ganz.

(3) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 11 Abs. 1 HStrG entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Restflächen und entbehrliche Straßenflächen, die weder das Land noch die Gemeinde benötigt, erwirbt die Gemeinde zum Verkehrswert.

(4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.

(5) Die Vermessung wird von der Straßenbauverwaltung auch namens der Gemeinde beantragt.

## § 10

## Gebäudeabbruch, Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

(1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 geteilt.

(2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen den Beteiligten geteilt.

## § 11

## Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich nach § 5b StVG, soweit die Kosten nicht nach § 5 dieser Vereinbarung aufgeteilt werden.

## § 12

## Straßenbeleuchtung

Die ~~GrundNetz GmbH~~ Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung. Die Grundnetz ist für Zuständig. 11.11.2020 mb

Die Kosten für die Verlegung oder Änderung der vorhandenen Beleuchtungsanlagen werden bei Gemeinschaftsmaßnahmen im Verhältnis der Fahrbahn zur Gehwegbreite (vgl. § 9 Abs. 1) aufgeteilt, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

## § 13

## Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie die Grunderwerbskosten nach § 9 zwischen dem Land und der Gemeinde aufgeteilt, soweit sie nicht die Anlieger zu tragen haben.

## § 14

## Verwaltungskosten

(1) Hessen Mobil erstattet im Namen und auf Rechnung des Landes der Gemeinde Verwaltungskosten bzw. Ingenieurleistungen (Planungs- und Bauüberwachungsleistungen) in Höhe pauschaler Ansätze (siehe Anlage 3) auf Basis der Baukosten, die die Gemeinde für Hessen Mobil geplant und/ oder gebaut hat.

(2) Mit den Pauschalen werden alle Kosten für Planung, Bauvorbereitung und Baudurchführung abgegolten, die nicht Teil des Bauvertrages werden und über das Kostenteilungslos (Titel 0 gem. Anlage 2) geteilt werden.

(3) Die Gemeinde führt die Maßnahme und ist berechtigt Verwaltungskosten für Leistungen, die sie für die Beteiligten erbringt, zu erheben. Grundlage sind die festgestellten Baukosten, brutto (Baukostenwert) des jeweiligen Kostenpflichtigen.

Titel 1 Straßenbauarbeiten, kostenpflichtig: Hessen Mobil

| | |
|---|---|
| – Bauentwurfsunterlagen | 1,50 % |
| – Ausschreibung und Vergabeverfahren | 1,25 % |
| – Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung | 4,00 % |
| – Abrechnung | 2,00 % |
| Summe | 8,75 % |

## § 15

## Zahlungspflicht und Abrechnung

(1) Die Beteiligten verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(2) Die Abrechnung der Kosten der gemeinsam zu finanzierenden Arbeiten obliegt der Gemeinde. Hessen Mobil leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung der Gemeinde Abschlagszahlungen. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den Kostenanteilen erstellen und an die Beteiligten übersenden.

(3) Die Beteiligten verpflichten sich zur rechtzeitigen Zahlung der jeweils fälligen Rechnungsbeträge und Abschlagszahlungen. Die an die Gemeinde zu zahlenden Rechnungsbeträge werden 6 Wochen nach Anforderung fällig.
Soweit ein Beteiligter gegenüber der Gemeinde mit der Leistung von Abschlagszahlungen oder der Erstattung abgerechneter Kosten in Verzug gerät, hat der Beteiligte Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 BHO/LHO.

(4) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung von Hessen Mobil vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und an Hessen Mobil zur Zahlung weitergeleitet. Die Gemeinde ist berechtigt, fällige Zahlungsverpflichtungen Hessen Mobil aus der Baumaßnahme zu erfüllen, wenn dies im Interesse der Gemeinschaftsmaßnahme erforderlich ist.

## III. Sonstige Regelungen

### § 16

### Baulast nach Fertigstellung

(1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) - entfällt

(3) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Gemeinde Hessen Mobil die in deren Baulast stehenden Straßenteile.

### § 17

### Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

| | |
|---|---|
| Für die Gemeinde Ebsdorfergrund:<br>Dreihausen, den 03.11.2020<br>.....<br>Bürgermeister(in)<br>.....<br>1. Beigeordnete<br>.....<br>Dienstsiegel / Stempel | Für Hessen Mobil:<br>Marburg, den 22.11.2020<br>i.A. .....<br>Dezernat Bau Westhessen<br>Hessen Mobil<br>Straßen- und Verkehrsmanagement<br>Marburg<br>Postfach 1360 35003 Marburg<br>Raiffeisenstraße 7 35043 Marburg<br>.....<br>Dienstsiegel / Stempel |
| Für die Grundnetz GmbH:<br>Dreihausen, den 14.11.2020<br>.....<br>Geschäftsführer<br>.....<br>Dienstsiegel / Stempel | |

**Anlage 1 zur Verwaltungsvereinbarung** **Stand 27.10.2020**

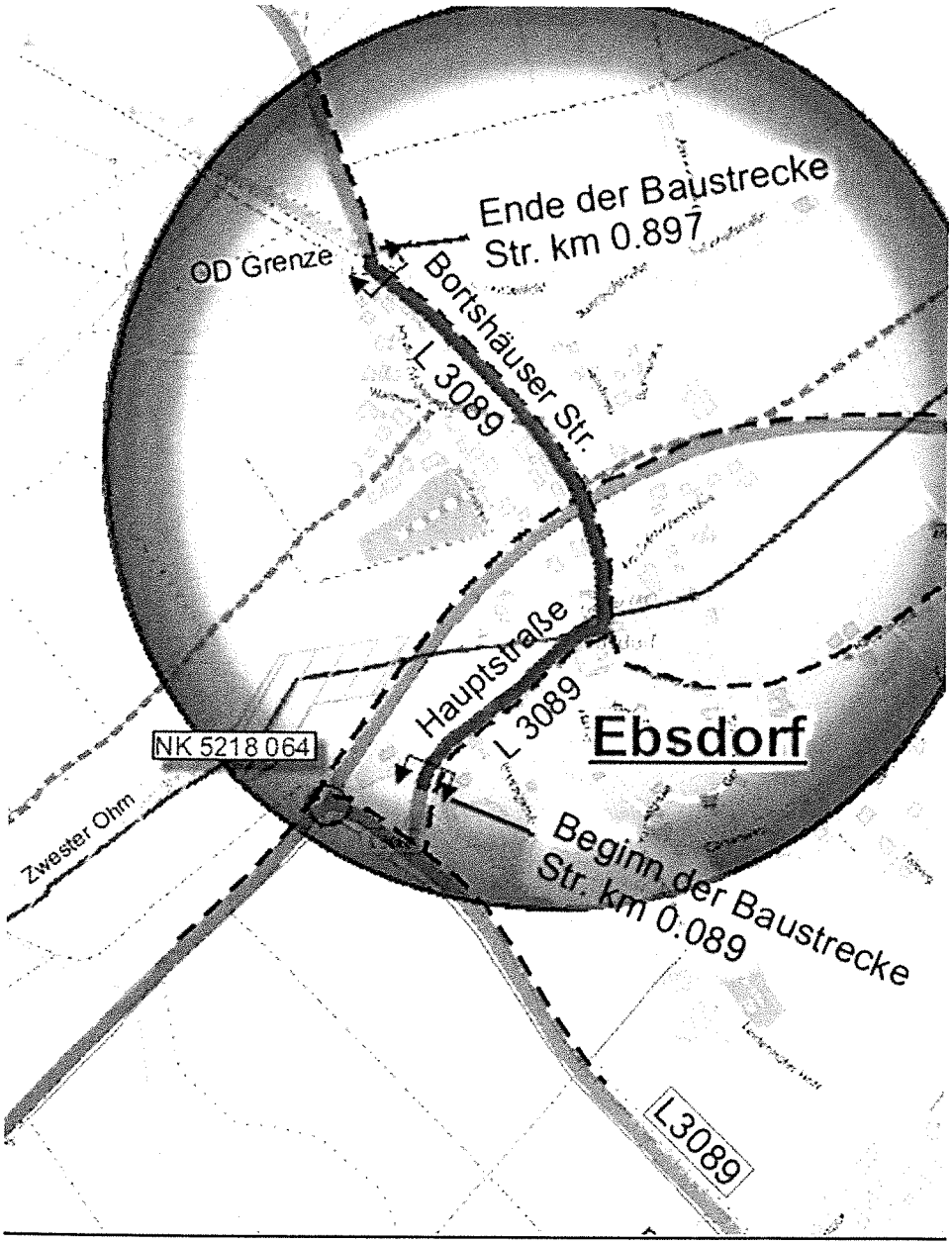

**Anlage 2 zur Verwaltungsvereinbarung** **Stand 27.10.2020**

## Titel 0: Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, BaustellV

a) Wesentliche Leistungen:
- Baustelleneinrichtung und -räumung
- Maßnahmen der Verkehrssicherung und -führung
- Leistungen gem. der Baustellenverordnung ("BaustellV" / "SiGeKo-Leistungen")
- sowie ggf. Beweissicherungsleistungen, Baugrunderkundungen

b) Kostenträger: alle Beteiligte, im Verhältnis der Baukosten

c) Verantwortung für die Projektphasen

| | |
|---|---|
| – Planung und Baurechtsschaffung: | Gemeinde |
| – Leistungsbeschreibung: | Gemeinde |
| – Veröffentlichung u. Angebotseröffnung: | Hessen Mobil |
| – Angebotsprüfung / -wertung: | Gemeinde |
| – Vergabe: | Gemeinde |
| – Bauüberwachung und Abrechnung: | Gemeinde |
| – Abnahme und Gewährleistung | Gemeinde |

## Titel 1: Straßenbauarbeiten (He-ID 20116)

a) Wesentliche Leistungen:
- Straßenbauarbeiten in der OD

b) Kostenträger: LAND

c) Verantwortung für die Projektphasen

| | |
|---|---|
| – Planung und Baurechtsschaffung: | Gemeinde |
| – Leistungsbeschreibung: | Gemeinde |
| – Veröffentlichung u. Angebotseröffnung: | Hessen Mobil |
| – Angebotsprüfung / -wertung: | Hessen Mobil |
| – Vergabe: | Hessen Mobil |
| – Bauüberwachung und Abrechnung: | Gemeinde |
| – Abnahme und Gewährleistung | Hessen Mobil |

## Titel 2: Bauwerksanierung UF Zwester Ohm (ASB-Nr. 5218-533)

a) Wesentliche Leistungen:
- Erneuerung Fahrbahnbelag
- Instandsetzung der Kappen
- Instandsetzung Geländer / Brüstungen

b) Kostenträger: LAND

c) Verantwortung für die Projektphasen

| | |
|---|---|
| – Planung und Baurechtsschaffung: | Gemeinde |
| – Leistungsbeschreibung: | Hessen Mobil |
| – Veröffentlichung u. Angebotseröffnung: | Hessen Mobil |
| – Angebotsprüfung / -wertung: | Hessen Mobil |
| – Vergabe: | Hessen Mobil |
| – Bauüberwachung und Abrechnung: | Gemeinde |
| – Abnahme und Gewährleistung | Hessen Mobil |

## Titel 3: Gehweganlagen u. Anpassungen

a) Wesentliche Leistungen:
- Ausbau der Gehwege inkl. Bordsteinanlage gem. Bauentwurf
- Straßenbeleuchtung
- Fahrbahnteiler

b) Kostenträger: Gemeinde Ebsdorfergrund

c) Verantwortung für die Projektphasen

| | |
|---|---|
| – Planung und Baurechtsschaffung: | Gemeinde |
| – Leistungsbeschreibung: | Gemeinde |
| – Veröffentlichung u. Angebotseröffnung: | Hessen Mobil |
| – Angebotsprüfung / -wertung: | Gemeinde |
| – Vergabe: | Gemeinde |
| – Bauüberwachung und Abrechnung: | Gemeinde |
| – Abnahme und Gewährleistung | Gemeinde |

## Titel 4: Wasserversorgungsleitungen

a) Wesentliche Leistungen:
- Erneuerung von Wasserversorgungsleitungen
- Erneuerung von Hausanschlüssen

b) Kostenträger: Gemeinde Ebsdorfergrund

c) Verantwortung für die Projektphasen

| | |
|---|---|
| – Planung und Baurechtsschaffung: | Gemeinde |
| – Leistungsbeschreibung: | Gemeinde |
| – Veröffentlichung u. Angebotseröffnung: | Hessen Mobil |
| – Angebotsprüfung / -wertung: | Gemeinde |
| – Vergabe: | Gemeinde |
| – Bauüberwachung und Abrechnung: | Gemeinde |
| – Abnahme und Gewährleistung | Gemeinde |

## Titel 5: Abwasserleitung

a) Wesentliche Leistungen:
- Erneuerung Abwasserleitungen/ Kanalsanierung
- Erneuerung von Hausanschlüssen

b) Kostenträger: Gemeinde

c) Verantwortung für die Projektphasen

| | |
|---|---|
| – Planung und Baurechtsschaffung: | Gemeinde |
| – Leistungsbeschreibung: | Gemeinde |
| – Veröffentlichung u. Angebotseröffnung: | Hessen Mobil |
| – Angebotsprüfung / -wertung: | Gemeinde |
| – Vergabe: | Gemeinde |
| – Bauüberwachung und Abrechnung: | Gemeinde |
| – Abnahme und Gewährleistung | Gemeinde |

## Titel 6: Energieversorgungsleitungen

a) Wesentliche Leistungen:
- Erneuerung von Energieversorgungsleitungen } nur bei Bedarf
- Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen } nur bei Bedarf
- Erneuerung von Hausanschlüssen

b) Kostenträger: Grundnetz GmbH / Gemeinde 11.11.2020 mb

c) Verantwortung für die Projektphasen

| | |
|---|---|
| – Planung und Baurechtsschaffung: | Grundnetz |
| – Leistungsbeschreibung: | Grundnetz |
| – Veröffentlichung u. Angebotseröffnung: | Hessen Mobil |
| – Angebotsprüfung / -wertung: | Grundnetz |
| – Vergabe: | Grundnetz |
| – Bauüberwachung und Abrechnung: | Grundnetz |
| – Abnahme und Gewährleistung | Grundnetz |

Die Stromversorgungsleitungen und HA stammen aus den 90er Jahren und werden nicht erneuert.
Ausnahme: Nach Freilegung sind kritische Anlagenzustände zu erkennen.

11.11.2020
mb

**Anlage 3 zur Verwaltungsvereinbarung** **Stand 27.10.2020**

## I. Verwaltungskosten (Entgeldordnung Hessen Mobil)

Verwaltungskosten bzw. Ingenieurleistungen (Planungs- und Bauüberwachungsleistungen) werden in Höhe folgender pauschalen Ansätze auf Basis der Baukosten (brutto), die Hessen Mobil für Dritte geplant und/ oder gebaut hat erhoben:

| | |
|---|---|
| Gesamtleistung | 15 v.H. des Baukostenwertes |
| Teilleistung | |
| • Kostenschätzung | 0,75 v.H. des Baukostenwertes |
| • Entwurf nach den Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE- und Plafe-Entwurf) | 4,5 v.H. des Baukostenwertes |
| • Bauentwurfsunterlagen | 1,5 v.H. des Baukostenwertes |
| • Ausschreibung, Vergabevorschlag und Vergabe | 1,75 v.H. des Baukostenwertes |
| • Übergeordnete und örtliche Bauüberwachung | 4,5 v.H. des Baukostenwertes |
| • Abrechnung | 2,0 v.H. des Baukostenwertes |

## II. Kostenteilung Hessen Mobil – Kommune

### Kostenteilungsschlüssel

Der Kostenteilungsschlüssel wird grundsätzlich angewendet für:

- Einbau von neuen Straßenabläufen
- Anpassung von vorh. Straßenabläufen
- Stützmauern, Einfriedungen, Anpassungen aller angeschlossenen baulichen Anlagen

Aus dem Verhältnis Fahrbahnbreite bzw. Gehwegbreite zur Gesamtbreite ermittelt sich ein Kostenteilungsschlüssel. Aufgrund variierender Fahrbahn und Gehwegbreiten im Ausbaubereich, wird in diesem Fall der Teilungsschlüssel über das Flächenverhältnis bestimmt, die aus den Planungsdaten ermittelt wurden.

Daraus folgt der Kostenteilungsschlüssel bei:

**a) beidseitigem Ansatz der Gehwege (z.B. für Straßenabläufe)**

| | | |
|---|---|---|
| **Anteil Land:** | (5.240 m²/ 9.110 m²) x 100 = | **57,5 %** |
| **Anteil Kommune** | (3.870 m²/ 9.110 m²) x 100 = | **42,5 %** |

**b) einseitigem Ansatz eines Gehweges (z.B. für Stützmauern)**

**entfällt**

**Anlage 3 zur Verwaltungsvereinbarung** **Stand 27.10.2020**

## III. Kostenteilung Hessen Mobil – Versorgungsunternehmen

### Trassenabzug

Der Straßenbaulastträger beteiligt die Versorgungsunternehmen (VU) an den Straßenbaukosten in der Breite des Leitungsgrabens (Trassenabzug).
Die tatsächlichen Kosten für Neuherstellung der zukünftigen Oberbauschichten, die der Straßenbaulastträger großflächig erneuert, und der dafür notwendige Aufbruch der bestehenden Schichten stellen in der Breite und Länge gemeinsame Kosten dar, die geteilt werden. Der Kostenbeitrag des Versorgungsunternehmen (VU) ist 50% dieser Kosten zuzüglich der anteiligen Fixkosten entsprechend den Anteilen an den Baukosten.

Die Grabenbreite setzt sich aus der lichten Mindestgrabenbreite eines Grabens mit senkrechten Wänden in Abhängigkeit von der Grabentiefe und Nennweite der Leitung bzw. des Rohres (siehe DIN 4124, Tabelle 1 und 2, bzw. DIN EN 1610, Tabelle 1 und 2 bei Abwasserleitungen oder -kanälen, zuzüglich 2 x 15 cm für den Verbau bei einer Grabentiefe mit mehr als 1,25 m) zusammen.
Die Grabentiefe ergibt sich aus der Differenz zwischen der Oberkante der Asphaltdeckschicht und der Rohrsohle.
Während der Durchführung der Baumaßnahme wird die tatsächliche Länge der Leitungen bzw. der Leitungsgräben ermittelt.

Sollten mehrere Versorgungsunternehmen Leitungen in einen Graben verlegen, so einigen sich die Versorgungsunternehmen untereinander über die Aufteilung ihres 50%-igen Anteils.

ZICK-HESSLER INGENIEURE

Infrastruktur | Planung + Management

# Besprechungsniederschrift

| | | |
|---|---|---|
| **Betreff:** | Straßenbau in der Gemeinde Ebsdorfergrund<br>Sanierung der L 3089 OD Ebsdorf | |
| **Projekt-Nr.:** | 20/3261 | |
| **Tag:** | 11.09.2020 | |
| **Ort:** | Hessen Mobil Marburg | |
| **Teilnehmer:** | die Damen und Herren: | Hr. Marquordt (Hessen Mobil, Bau)<br>Hr. Berndt (Hessen Mobil, Bau)<br>Hr. Otto (Hessen Mobil, Verkehr)<br>Hr. Schneider (Hessen Mobil, Planung)<br>Hr. Bausch (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Hr. Hessler (Ingenieurbüro Zick-Hessler)<br>Fr. Krähling (Ingenieurbüro Zick-Hessler) |

**Veranlassung:**

**Ergebnis:**

**Termine / zuständig**

## Vorstellung der Planung

Die Gemeinde Ebsdorfergrund beabsichtigt sowohl den Ausbau des Gehweges entlang der Zwester Ohm als auch den Ausbau der Bushaltestelle „Bortshäuser Straße“ in Ebsdorf. Diese beiden Maßnahmen wurden Ende Mai beim Land Hessen als Förderantrag eingereicht. Hessen Mobil plant mit dem Programm zur Sanierungsoffensive des Landes Hessen den grundhaften Ausbau der Fahrbahn vorzunehmen. Um ein mehrmaliges Eingreifen in die Fahrbahn und somit wiederkehrende Baustellen zu vermeiden, wird Hessen Mobil den Ausbau der Fahrbahn vorziehen und zusammen mit der Gemeinde die Ortsdurchfahrt vom Ortseingangs- bis zum Ortsausgang zu erneuern. Hierzu wird derweil eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen. Hierin ist geregelt, dass die Gemeinde Ebsdorfergrund für die Planungsleistungen zuständig ist. Angedacht ist, die Maßnahme bei dem Mobiliätsfördergesetz (MobiFöG) zur Förderung anzumelden.

Von ZH wurde eine Vorplanung auf Basis der Vermessung, Katasterdaten, Ortsbesichtigung mit der Gemeinde sowie einer Anliegerversammlung als Diskussionsgrundlage für den heutigen Termin erstellt.

Die Planung sieht aufgrund des Linienbusverkehrs eine Regelfahrbahnbreite von 6,00 m und mindestens einem beidseitigen 1,50 m breiten Gehweg vor. Am Ortseingangsbereich

ist der Lückenschluss für den Radweg Lange-Hesse aus Richtung Hachborn/ Leidenhofen kommend geplant. Hierzu wird beidseitig ein 2,50 m breiter Geh- und Radweg gesehen. Nach Rücksprache mit Hessen Mobil soll dieser allerdings nicht im Knotenpunktbereich L3048 / L3089 beginnen, sondern abgesetzt hinter den Fahrbahnteilern, damit die noch ausstehende Sanierung des Knotenpunktes durch Hessen Mobil besser gehandhabt werden kann. Die Querungsmöglichkeit für den Radfahrer soll gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und den Qualitätsstandards und Musterlösungen (Mobiles Hessen) ausgebildet werden. Im weiteren Verlauf wird bis zur Brücke über die Zwester Ohm gegenüber der vorhandenen Bebauung erstmalig ein 1,50 m bzw. 2,50 m breiter Gehweg vorgesehen. Der gegenüberliegende Gehweg wurde in Eigenleistung von den Anliegern gepflastert und soll nach Auskunft der Gemeinde nicht überplant werden. Allerdings sind im Bereich der Volksbank Anpassungsarbeiten bedingt durch den neu anzulegenden Geh- und Radweg erforderlich. Die in diesem Bereich vorhandene Bushaltestelle „Raffeisenbank“ wird barrierefrei ausgebaut. Der 2,50 m breite Gehweg wird in diesem Bereich nördlich der Baumallee angelegt. Im Bereich der Zwester Ohm ist durch die örtlichen Bedingungen (Zwester Ohm / vorhandenes Gebäude) keine Gehwegbreite von 2,50 m möglich. Daher wird eine einstreifig Engstelle geprüft. Die Brücke über die Zwester Ohm wird durch Hessen Mobil saniert. Die Überprüfung der Schleppkurven ergab, dass von der Brücke in Richtung der Hauptstraße kein Begegnungsfall mit einem Lastzug möglich ist. Diese Problematik wurde bei der Anliegerversammlung angesprochen, kann allerdings mit dieser Maßnahme nicht korrigiert werden. Ab Ende des Brückenbauwerks über die Zwester Ohm bis zur Einmündung vor dem Brückenbauwerk über die L3048 ist ein niveaugleicher Ausbau vorgesehen. Hier ist eine Mischfläche mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m angedacht. Im Anschluss an die Fahrbahn sollen direkt die geplanten Stellplätze angeordnet werden, um eine Gefährdung der Fußgänger beim Ein- und Ausparken zu verhindern. Im Anschluss an die Stellplätze erfolgt ein mindestens 2,50 m breiter Gehweg zu den Geschäften. Teilweise befinden sich die überplanten Flächen vor den Geschäften nicht im Besitz der Gemeinde. Hierzu ist im Hinblick auf die Förderung und das Baurechtsverfahren Handlungsbedarf notwendig. Unterhalb des Brückenbauwerks über die L3048 wird die Haltestelle „“Bortshäuser Straße“ barrierefreie ausgebaut. Die beiden vorhandenen Einmündung Bortshäuser Straße/ Waldweg werden zu einer Einmündung zusammengefasst. Diese wird rechtwinklig auf die Bortshäsuer Straße trassiert, um die Geschwindigkeit beim Ein- und Abbiegen zu reduzieren. Im Knotenpunktbereich werden Stellplätze im Waldweg angeordnet, um ein geregeltes Parken zu ermöglichen. Diese sollen gemäß der Anliegerversammlung als Kurzzeitparkplätze versehen werden. Ab der Einmündung bis zum Ortsausgang wird der Gehweg sowie die Fahrbahn bis zum Ortsschild grundhaft ausgebaut Im Bereich der Rechtskurve außerhalb der Bebauung soll auf der östlichen Seite ein 2,50 m breiter Rad- und Gehweg vorgesehen werden, um das Abbiegen auf den gegenüberliegenden Rad- und Gehweg zu erleichtern. Die Querungsstelle soll ebenfalls gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und den Qualitätsstandards und Musterlösungen (Mobiles Hessen) ausgebildet werden. Bedingt durch die vergangenen Starkregenereignisse ist zudem neben dem vorhandenen Geh- und Radweg ein Regenrückhaltebecken geplant, um die bis dahin in die Ortslage fließenden Wassermassen zu sammeln und gedrosselt abzugeben.

**Vorzugsvariante / Diskussion**

- Für den geplanten Lückenschluss liegt kein Radwegkonzept bei Hessen Mobil vor. Aufgrund der Einsatzgrenzen besteht keine Notwendigkeit von Radwegen auf der Fahrbahn. Hessen Mobil bemängelt bei der vorgelegeten Planung den unzureichenden Anschluss des geplanten Radweges an den vorhandenen Geh- und Radweg in Richtung Hachborn/ Leidenhofen. Für die weitergehende Planung sind drei Varianten denkbar:
    - Variante 1: Umbau des Knotenpunktes mit Lückenschluss für den Geh- und Radweg. Dieser wurde für 2022 von Hessen Mobil in Aussicht gestellt, um die Sicherheitslücke für den Radverkehr zwischen Hachborn und Ebsdorf zu beseitigen.
    - Variante 2: Der Geh- und Radweg endet an der OD-Grenze
    - Variante 3: Ein Provisorium bis zur Sanierung des Knotenpunktes
        - Die Beteiligten entscheiden sich für die Variante 2 für das Ende des Radweges an der OD Grenze, da zum einen ein Umbau des Knotenpunktes nicht im Bauprogramm von Hessen Mobil für das kommende Jahr enthalten ist und des Weiteren wird befürchtet, dass das Provisorium durch die Radfahrer nicht gut angenommen wird und ein Rückbau im Zuge der Sanierung des Knotenpunktes notwendig werden würde.
- Die Hauptstraße weist ab der OD Grenze bis zur Hsnr. 3 entwässerungsschwache Zonen auf (teilweise ≤ 0,1 %). Wenn diese auf eine Längsneigung von mindestens 0,5 % angepasst werden, müsste der Gehweg im Bereich der Bebauung angetastet werden. Dieser wurde durch die Anlieger in Eigenleistung selbst hergestellt und soll nach Auskunft der Gemeinde Ebsdorfergrund nicht Bestandteil der Planung sein. Gemäß Hessen Mobil gibt es keine Vorgabe für das Längsgefälle im Bereich der Fahrbahn. Eine Entwässerung ist über eine Pendelrinne oder Kastenrinne zu schaffen.
- Die einstreifige Einengung der Fahrbahn ist mit einer Breite von 3,75 m zu versehen. Um ein Überfahren der Gehwege in diesem Bereich zu verhindern, ist ein Hochbord vorzusehen. Nach Vorlegung der Planung durch ZH wird Hessen Mobil diese Situation überprüfen. Es ist auf die Sichtverhältnisse zu achten.
- Die Sanierung der Brücke Die Kosten für die Erneuerung der Brückenkappen trägt bis zu einer Breite von 1,50 m Hessen Mobil. Sollen breitere Kappen vorgesehen werden, trägt die Kosten die Gemeinde. In die Planung ist ein Bauwerksplaner einzubinden. Hierzu klärt Hessen Mobil inwieweit dies in der Entwurfsplanung durch Hessen Mobil geleistet werden kann oder ob ein externer Bauwerksplaner notwendig ist
- Ein niveaugleicher Ausbau mit einer Fahrbahnbreite mit 4,50 m wird durch Hessen Mobil aufgrund des maximalen Begegnungsfalls Pkw/ Pkw ausgeschlossen. In diesem Bereich ist ebenfalls die Fahrbahn mit einer Breite von 6,0 m sowie einer Bordanlage (Trennsystem) auszubilden
- Die fußläufige Queurngsstelle im Bereich Bortshäuser Straße/ Waldweg ist in Richtung des Waldweges für eine geringe Queurngsbreite zu verlegen. Des Weiteren ist zu prüfen, inwieweit dieser Knotenpunkt mittels Langholzfahrzeugen befahren wird.

- Der geplante Geh- und Radweg im Ortsausgangsbereich für eine sichere Querung wird voraussichtlich nicht angenommen werden. Um dennoch eine sichere Querung zu ermöglichen, soll der geplante Geh- und Radweg nur als Gehweg ausgewiesen werden. Im Kurvenbereich ist für die Fußgänger eine Querungsinsel vorzusehen. Vor der Querung wird eine Markierung als Linksabbiegestreifen für den Radverkehr aufgebracht um auf den gegenüberliegenden Geh- und Radweg zu gelangen.
- Das Bodengutachten ist an Hessen Mobil zu senden. Hessen Mobil gibt den Aufbau der Fahrbahn vor und übermittelt diesen an ZH
- Sowohl die bauzeitige Verkehrsführung als auch der Markierungs- und Beschilderungsplan für die L3089 wird durch Hessen Mobil angefertigt. Die innerörtliche Umleitung ist durch die Gemeinde zu planen.
- Bedingt durch die Pandemie werden die neuen Verkehrszahlen erst im Jahr 2021 durch Hessen Mobil veröffentlich. Derweil können daher noch die Verkehrszahlen von 2015 angenommen werden.

**Baurecht**

Baurecht ist über das Entfallen der Planfeststellung durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu schaffen. Dieses Verfahren kann jedoch nur bei sichergestelltem Grunderwerb durchgeführt werden.

aufgestellt:

Wettenberg, den 15 September 2020 DK/s

Verteiler:

Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund Dreihäuser Straße 17

35085 Ebsdorfergrund

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Marburg, Raiffeisenstraße 7, 35043 Marburg

Zick-Hessler Ingenieure

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 0 Mail info@zick-hessler.de www.zick-hessler.de

ZICK-HESSLER INGENIEURE

Infrastruktur | Planung + Management

# Besprechungsniederschrift

| | | | |
|---|---|---|---|
| **Betreff:** | Straßenbau in der Gemeinde Ebsdorfergrund<br>Sanierung der L 3089 OD Ebsdorf | | |
| **Projekt-Nr.:** | 20/3261 | | |
| **Tag:** | 23.09.2020 – 14.00 Uhr | | |
| **Ort:** | Fa. Rinn Beton- u. Naturstein, Heuchelheim | | |
| **Teilnehmer:** | die Herren: | Schulz, | Bürgermeister Gem. Ebsdorfergrund |
| | | Bausch, | Bauamt, Gemeinde Ebsdorfergrund |
| | | Schratz, | Fa. Rinn Heuchelheim |
| | | Tiefau, | Zick-Hessler Ingeniere |
| **Veranlassung:** | Bemusterung der Gehweg- und Nebenflächen | | |

**Ergebnis:**

**Termine / zuständig**

Folgende Festlegungen hinsichtlich der vorgesehenen Pflasterflächen wurden für die einzelnen Abschnitte getroffen:

**Abschnitt „Hauptstraße“ zwischen L 3089 und Zwester Ohm-Brücke**

Format: La Strada 4 Steingrößen gemischt
Farbe: „Alt-Braun“ analog dem bestehenden Pflaster auf der Südseite

**Abschnitt „Bortshäuser Straße“ zwischen den Brücken**

Format: Siliton 3 Steingrößen gemischt (Großformatig 40/24 – 24/16 - 16 / 16 cm) Verlegung im „wilden Verband
Farbe: Color Silber-Mix (passend zum Pflaster Musiker-Garten)

Die Stellplätze werden ebenfalls in dem v.g. Pflaster ausgeführt, jedoch mit einer Läuferreihe zwischen den Stellplätzen, Farbe anthrazit (24/16 cm)

**Abschnitt „Bortshäuser Straße“ ab Brücke Richtung Bortshausen**

Format: Valeo 4 Steingrößen gemischt
Farbe: Color Silber-Mix

Pflaster Farbton „Silber-Mix“

aufgestellt:

Wettenberg, den 24. September 2020 Ti/S

Verteiler:

Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund, Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund

Zick-Hessler Ingenieure

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 0  Mail info@zick-hessler.de  www.zick-hessler.de

ZICK-HESSLER INGENIEURE

Infrastruktur | Planung + Management

# Besprechungsniederschrift

| | | |
|---|---|---|
| **Betreff:** | Straßenbau in der Gemeinde Ebsdorfergrund<br>Sanierung der L 3089 OD Ebsdorf | |
| **Projekt-Nr.:** | 20/3261 | |
| **Tag:** | 17.09.2020 | |
| **Ort:** | Einmündung Bortshäuser Straße / Waldweg | |
| **Teilnehmer:** | die Damen und Herren: | Hr. Bgm. Schulz (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Fr. Arnold-Richter (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Hr. Bausch (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Hr. Kurilenko (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Hr. Könnemann (Untere Naturschutzbehörde MR)<br>Hr. Gropp (Planungsbüro Fischer)<br>Fr. Krähling (Ingenieurbüro Zick-Hessler) |
| **Veranlassung:** | | |

**Ergebnis:**

**Termine / zuständig**

### Vorstellung der Planung

Die Gemeinde Ebsdorfergrund beabsichtigt sowohl den Ausbau des Gehweges entlang der Zwester Ohm als auch den Ausbau der Bushaltestelle „Bortshäuser Straße“ in Ebsdorf. Diese beiden Maßnahmen wurden Ende Mai beim Land Hessen als Förderantrag eingereicht. Hessen Mobil plant mit dem Programm zur Sanierungsoffensive des Landes Hessen den grundhaften Ausbau der Fahrbahn vorzunehmen. Um ein mehrmaliges Eingreifen in die Fahrbahn und somit wiederkehrende Baustellen zu vermeiden, wird Hessen Mobil den Ausbau der Fahrbahn vorziehen und zusammen mit der Gemeinde die Ortsdurchfahrt vom Ortseingangs- bis zum Ortsausgang zu erneuern. Hierzu wird derweil eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen. Hierin ist geregelt, dass die Gemeinde Ebsdorfergrund für die Planungsleistungen zuständig ist. Angedacht ist, die Maßnahme bei dem Mobiliätsfördergesetz (MobiFöG) zur Förderung anzumelden.

Die Planung sieht aufgrund des Linienbusverkehrs eine Regelfahrbahnbreite von 6,00 m und mindestens einem beidseitigen 1,50 m breiten Gehweg vor. Ab dem geplanten Seniorenwohnheim bis zur Orstmitte soll, wenn möglich ein 2,50 m breiter Gehweg geschaffen werden. Hierzu wird erstmals auf der nördlichen Seite der Hauptstraße Gehweg bis zum

Anschluss an den bereits existieren Gehweg im Bereich des Festplatzes vorgesehen. Für die Trassierung im Bereich der Baumallee sind zwei Varianten denkbar:

- vor der Baumallee mit einem 1,0 m breiten wassergebundenen Streifen vor den jeweiligen Bäumen
- nördlich der Baumallee im Bereich des Festplatzes. Dieser Bereich ist jedoch ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet.

Des Weiteren werden die beiden vorhandenen Einmündung Bortshäuser Straße/ Waldweg zu einer Einmündung zusammengefasst. Diese wird rechtwinklig auf die Bortshäsuer Straße trassiert, um die Geschwindigkeit beim Ein- und Abbiegen zu reduzieren. Dadurch entfallen einzelne vorhandene Bäume. Im Knotenpunktbereich werden Stellplätze im Waldweg angeordnet, um ein geregeltes Parken zu ermöglichen. Ab der Einmündung bis zum Ortsausgang wird der Gehweg sowie die Fahrbahn bis zum Ortsschild grundhaft ausgebaut Im Bereich der Rechtskurve außerhalb der Bebauung soll auf der östlichen Seite ein 2,50 m breiter Rad- und Gehweg vorgesehen werden, um das Abbiegen auf den gegenüberliegenden Rad- und Gehweg zu erleichtern. Die Querungsstelle soll ebenfalls gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und den Qualitätsstandards und Musterlösungen (Mobiles Hessen) ausgebildet werden. Um diese zu schaffen wir die vorhandene Kurve begradigt, um eine ausreichende Breite für den Geh- und Radweg zu schaffen. Dadurch wird auf die Grünfläche eingegriffen. In diesem Zuge entfällt die vorhandene Birke.

## Diskussion

- Der geplante Geh- und Radweg soll erst am Bauanfang ab dem vorhandenen Feldweg beginnen. Dadurch kann der vorhandene Baum erhalten bleiben
- Der Gehweg im Bereich der Baumallee wird direkt an die Fahrbahn geplant um ein Eingreifen in das vorhandene Überschwemmungsgebiet zu vermeiden
- Entlang der Bortshäuser Straße ist nach Angaben der UNB zu prüfen, inwieweit Pflanzbeete (1x1 m) für die Anordnung von Bäumen vorgesehen werden können
- Im Bereich des Frohwein-Büchner Platz sind die vorhandenen Bäume zu erhalten. Das Ingenieurbüro plant dementsprechend den Einmündungsbereich um und weist darauf hin, dass ggf. das Geschwindigkeitsniveau beim Ein- und Abbiegen erhöht werden könnte.
- Die DIN 18920 sowie die RAS-LP 4 sind für den Schutz der Bäume zu beachten. Die Bäume sind entweder mit einer wassergebundenen Decke oder einer Wurzelschutzbrücke unter anderem im Hinblick auf eine ausreichende Belüftung zu schützen
- Gemäß der UNB kann die Birke außerhalb der OD entfallen. Weitere artenschutzrechliche Fachbeiträge sowie faunistische Erhebungen sind im Zuge der Maßnahme nicht notwendig. Die Zeiträume (01. Oktober bis 28./29. Februar) hinsichtlich der Rodung von Bäumen sind zu beachten. Das vorhandene Straßenbegleitgrün sollte möglichst erhalten bleiben. Bei Bruthöhlen ist eine Überprüfung notwendig. Die UNB stimmt auf Basis der Änderungen der Planung zu.

aufgestellt:

Wettenberg, den 24 September 2020 DK/s

ZICK-HESSLER INGENIEURE

Infrastruktur | Planung + Management

# Besprechungsniederschrift

| | |
|---|---|
| **Betreff:** | Straßenbau in der Gemeinde Ebsdorfergrund<br>Grundhafter Ausbau der L 3089 OD Ebsdorf |
| **Projekt-Nr.:** | 20/3261 |
| **Tag:** | 12.03.2021 |
| **Ort:** | Videokonferenz |
| **Teilnehmer:** | Die Damen und Herren: |

Hr. Bgm. Schulz (Gemeinde Ebsdorfergrund)
Fr. Becker (Gemeinde Ebsdorfergrund)
Hr. Ullrich (Hessen Mobil Marburg Verkehr)
Hr. Herold (Hessen Mobil Dillenburg Betrieb)
Hr. Balke (Hessen Mobil KC VIF)
Fr. Krähling (Ingenieurbüro Zick-Hessler)

**Veranlassung:**

| **Ergebnis:** | **Termine / zuständig** |
|---|---|
| 1 Einengung der Fahrbahn in Anfahrt zur Zwester Ohm Brücke<br>Gemäß dem Besprechungstermin am 09.03 wurde die Engstelle durch das Ingenieurbüro so überplant, dass auf der nördlichen Gehwegseite auf Höhe der beiden vorhandenen Bäume von der Gehwegbreite von 2,50 m zugunsten einer 3,75 m breiten Engstelle abgewichen werden kann. Die Engstelle dient zum Schutz der Bäume sowie auf Wunsch der Anlieger als geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme. Somit entsteht eine 25 m lange Engstelle mit einem einseitig durchgehenden barrierefreien Gehweg auf der nördlichen Seite. Der gegenüberliegende Gehweg wurde zu Gunsten eines Begegnungsverkehrs Gelenkbus/ 3-achsiges Müllfahrzeug an der schmalsten Stelle mit 0,75 m bemessen.<br>Gemäß den Angaben der Förderstelle wäre der südliche Gehwegbereich nicht förderfähig. Auch Hessen Mobil weist darauf hin, dass zum einen die dargestellten Schleppkurven nur durch geübte Fahrer gefahren werden kann sowie der dargestellte Begegnungsfall Gelenkbus / 3-achsiges Müllfahrzeug bei einem Schwerverkehrsaufkommen von ca. 40 SV/24 h eher selten vorkommen wird. Daher soll die Engstelle so angepasst werden, dass auch auf der südlichen Gehwegseite ein durchgängiger Gehweg von 1,50 m vorhanden ist. Ein Begegnunsverkehr von Pkw/ Gelenkbus gilt in diesem Teilabschnitt als ausreichend. Sollte der Begegnungsverkehr Gelenkbus/ 3-achsiges Müllfahrzeug dennoch vorkommen, muss | |

ein Fahrzeug über den Gehweg fahren. Damit im Bereich der Engstelle nicht über den Gehweg gefahren wird, wird ein Hochbord vorgesehen.

2 Parkplatz auf Höhe der Geschäfte

- Eine Förderung der Parkplätze ist nur möglich, wenn diese 15 Jahre an die Gemeinde gebunden sind. Dies bedeutet, dass die Geschäftstreibenden in diesem Zeitraum nicht Eigentümer der Stellplätze sein können. Daher werden die Kaufverträge durch die Gemeinde dementsprechend angepasst
- Auf Grund des Sichtdreiecks für 30 km/h wurden zwei der vier Stellplätze für die Apotheke an die Gehweghinterkante verschoben, sodass beim Ausparken zunächst über den Gehweg gefahren werden muss, was ein Risiko für die Fußgänger darstellt. Daher verzichtet Hessen Mobil aufgrund der geringen Verkehrsbelastung in der Einmündung auf den richtlinienkonformen Abstand von 3,0 m und verkürzt diesen auf 2,0 m. Somit können die beiden Stellplätze ebenfalls an die Fahrbahn verlegt werden.

3 Terminschinie

- Die Unterlagen zum Förderantrag sind bis spätestens zum 01.08 an die Förderstelle zu senden, damit noch in diesem Jahr der Förderbescheid ausgestellt werden kann
- Das Ingenieurbüro setzt sich daher mit Hr. Heinrich in Verbindung, ob eine Prüfung des Entfallens der Planfeststellung durch ihn im Juli durchgeführt werden kann
- Somit ergäbe sich folgende Terminschiene:
    - Entwurfsplanung / Anfertigung der Baurechtsunterlagen bis Ende April
    - Beteiligung Träger öffentlicher Belange Mitte Mai
    - Rückmeldung Träger öffentlicher Belange Mitte Juni
    - Versendung der Unterlagen an Hessen Mobil Anfang Juli
- Zur Vorabstimmung im Hinblick auf das Beteiligungsverfahren wäre ein zusätzlicher Termin mit der Polizei und der Denkmalschutzbehörde sinnig um ggf. vorab wichtige Punkte zu besprechen.

aufgestellt:

Wettenberg, den 16 März 2021 DK/S

Verteiler:

Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund u.a. Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund

Zick-Hessler Ingenieure
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 0 Mail info@zick-hessler.de www.zick-hessler.de

ZICK-HESSLER INGENIEURE

Infrastruktur | Planung + Management

# Besprechungsniederschrift

| | | |
|---|---|---|
| **Betreff:** | Straßenbau in der Gemeinde Ebsdorfergrund<br>Sanierung der L 3089 OD Ebsdorf | |
| **Projekt-Nr.:** | 20/3261 | |
| **Tag:** | 10.09.2020 | |
| **Ort:** | Gemeinde Ebsdorfergrund, Dreihäuser Straße 8 | |
| **Teilnehmer:** | die Damen: | Schmidt (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Becker (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Arnold-Richter (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Krähling (Ingenieurbüro Zick-Hessler) |
| | und Herren: | Bgm. Schulz (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Bausch (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Kurilenko (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Rothauge (Hessen Mobil, Verkehrsinfrastrukturförderung)<br>Hessler (Ingenieurbüro Zick-Hessler) |

**Veranlassung:**

**Ergebnis:**

**Termine / zuständig**

Vorstellung der Planung

Die Gemeinde Ebsdorfergrund beabsichtigt sowohl den Ausbau des Gehweges entlang der Zwester Ohm als auch den Ausbau der Bushaltestelle „Bortshäuser Straße“ in Ebsdorf. Diese beiden Maßnahmen wurden Ende Mai beim Land Hessen als Förderantrag eingereicht. Hessen Mobil plant mit dem Programm zur Sanierungsoffensive des Landes Hessen den grundhaften Ausbau der Fahrbahn vorzunehmen. Um ein mehrmaliges Eingreifen in die Fahrbahn und somit wiederkehrende Baustellen zu vermeiden, wird Hessen Mobil den Ausbau der Fahrbahn vorziehen und zusammen mit der Gemeinde die Ortsdurchfahrt vom Ortseingangs- bis zum Ortsausgang zu erneuern. Hierzu wird derweil eine Verwaltungsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen. Hierin ist geregelt, dass die Gemeinde Ebsdorfergrund für die Planungsleistungen zuständig ist. Angedacht ist, die Maßnahme bei dem Mobiliätsfördergesetz (MobiFöG) zur Förderung anzumelden.

Von ZH wurde eine Vorplanung auf Basis der Vermessung, Katasterdaten, Ortsbesichtigung mit der Gemeinde sowie einer Anliegerversammlung als Diskussionsgrundlage für den heutigen Termin erstellt.

Die Planung sieht aufgrund des Linienbusverkehrs eine Regelfahrbahnbreite von 6,00 m und mindestens einem beidseitigen 1,50 m breiten Gehweg vor. Am Ortseingangsbereich ist der Lückenschluss für den Radweg Lange-Hesse aus Richtung Hachborn/ Leidenhofen kommend geplant. Hierzu wird beidseitig ein 2,50 m breiter Geh- und Radweg vorgesehen. Nach Rücksprache mit Hessen Mobil soll dieser allerdings nicht im Knotenpunktbereich L3048 / L3089 beginnen, sondern abgesetzt hinter den Fahrbahnteilern, damit die noch ausstehende Sanierung des Knotenpunktes durch Hessen Mobil besser gehandhabt werden kann. Im weiteren Verlauf wird bis zur Brücke über die Zwester Ohm gegenüber der vorhandenen Bebauung erstmalig ein 1,50 m breiter Gehweg vorgesehen. Der gegenüberliegende Gehweg wurde in Eigenleistung von den Anliegern gepflastert und soll nach Auskunft der Gemeinde nicht überplant werden. Allerdings sind im Bereich der Volksbank Anpassungsarbeiten bedingt durch den neu anzulegenden Geh- und Radweg erforderlich. Die in diesem Bereich vorhandene Bushaltestelle „Raffeisenbank“ wird barrierefrei ausgebaut. Die Brücke über die Zwester Ohm wird durch Hessen Mobil saniert. Die Überprüfung der Schleppkurven ergab, dass von der Brücke in Richtung der Hauptstraße kein Begegnungsfall mit einem Lastzug möglich ist. Diese Problematik wurde bei der Anliegerversammlung angesprochen, kann allerdings mit dieser Maßnahme nicht korrigiert werden. Ab Ende des Brückenbauwerks bis zur nächsten Einmündung Bortshäuser Straße / Bortshäuser Straße soll ein niveaugleicher Ausbau erfolgen, um die Aufenthaltsqualität und den Platzcharakter im Bereich der ortsansässigen Geschäfte zu verdeutlichen. Vor den Geschäften werden die Stellplätze neu geordnet, um ein einheitliches Ortsbild zu erzeugen. Teilweise befinden sich die überplanten Flächen vor den Geschäften nicht im Besitz der Gemeinde. Hierzu ist im Hinblick auf die Förderung und das Baurechtsverfahren Handlungsbedarf notwendig. Unterhalb des Brückenbauwerks über die L3048 wird die Haltestelle „“Bortshäuser Straße“ barrierefreie ausgebaut. Die beiden vorhandenen Einmündung Bortshäuser Straße/ Waldweg werden zu einer Einmündung zusammengefasst. Diese wird rechtwinklig auf die Bortshäsuer Straße trassiert, um die Geschwindigkeit beim Ein- und Abbiegen zu reduzieren. Im Knotenpunktbereich werden Stellplätze im Waldweg angeordnet, um ein geregeltes Parken zu ermöglichen. Diese sollen gemäß der Anliegerversammlung als Kurzzeitparkplätze versehen werden. Im Anschluss an die Einmündung bis zum Ortsausgang ist geplant, ausschließlich die Fahrbahn und nicht die Gehwege zu sanieren. Im Bereich der Rechtskurve außerhalb der Bebauung soll auf der östlichen Seite ein 2,50 m breiter Rad- und Gehweg vorgesehen werden, um das Abbiegen auf den gegenüberliegenden Rad- und Gehweg zu erleichtern. Bedingt durch die vergangenen Starkregenereignisse ist zudem neben dem vorhandenen Geh- und Radweg ein Regenrückhaltebecken geplant, um die bis dahin in die Ortslage fließenden Wassermassen zu sammeln und gedrosselt abzugeben.

ZH

**Vorzugsvariante** / **Diskussion**

- Die Querungsmöglichkeit sowohl am Ortseingangs- als auch Ortsausgangsbereich sind gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) und den Qualitätsstandards und Musterlösungen (Mobiles Hessen) auszubilden

| | |
|---|---|
| - Eine Gehwegbreite von 2,50 m für den Begegnungsfall zweier Fußgänger von Beginn des geplanten Altenwohnheims bis zur Ortsmitte ist anzustreben.<br>o Auf dem Flurstück 132/1 müsste hierzu Grunderwerb getätigt werden, der nicht in Aussicht steht. Daher ist für die Förderstelle in diesem Abschnitt auch eine Gehwegbreite von 1,50 m akzeptabel, da auf der gegenüberliegenden Seite ebenfalls ein 1,50 m breiter Gehweg vorhanden ist<br>o Für die Anlage eines 2,50 m breiten Gehweges im Bereich der Baumallee ist zu prüfen, inwiefern Wurzelschutzbrücken notwendig wären. Aufgrund der Anzahl an Bäumen soll der Gehweg daher nördlich der Allee und nicht zwischen Fahrbahn und der Allee verlaufen<br>o Im Bereich der Zwester Ohm ist durch die örtlichen Bedingungen (Zwester Ohm / vorhandenes Gebäude) keine Gehwegbreite von 2,50 m möglich. Daher wird eine einstreifig Engstelle geprüft. ZH spricht die Umsetzbarkeit beim morgigen Termin mit Hessen Mobil ab. | |
| - Ab Ende des Brückenbauwerks über die Zwester Ohm bis zur Einmündung vor dem Brückenbauwerk über die L3048 ist ein niveaugleicher Ausbau vorgesehen. Nach Auskunft von Hr. Rothauge ist eine Mischfläche mit einer Fahrbahnbreite von 4,50 m förderfähig. ZH spricht die Umsetzbarkeit beim morgigen Termin mit Hessen Mobil ab. Im Anschluss an die Fahrbahn sollen direkt die geplanten Stellplätze angeordnet werden, um eine Gefährdung der Fußgänger beim Ein- und Ausparken zu verhindern. Im Anschluss an die Stellplätze erfolgt ein mindestens 2,50 m breiter Gehweg zu den Geschäften. Für die Aufwertung des Ortsbildes sowie die Aufenthaltsfunktion vor den Geschäften ist auch ein Gehweg ≥ 2,50 m förderfähig. Die Gestaltung der Nebenanlagen erfolgt nach RASt06. Diese sieht zusätzliche Gehwegbreiten z.B. vor Geschäften vor. Die Begründungen für die Mehrbreiten sind in den Erläuterungsbericht, mit Verweis auf die RASt06, aufzunehmen. Entsprechend begründete Gehwegbreiten >2,50m sind förderfähig. Für die weiche Separation ist mit Hessen Mobil zu klären, inwieweit eine Verkehrszählung für die Überprüfung der Grenzwerte notwendig ist. | Gemeinde |
| - Die Verbreiterung der Brückenkappen ist förderfähig | |
| - Für die Förderung der Maßnahmen im Bereich der Einmündung Bortshäuser Straße / Waldweg ist die Tempo 30 Zone an den Beginn der Einmündung zu verschieben, da Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung in solchen Abschnitten förderfähig sind. Die Anordnung muss spätestens zum Verwendungsnachweis erfolgen. | ZH |
| Die Berechnung der Zuwendung und die Abgrenzung des förderfähigen Vorhabens erfolgt nach Kapitel 4.9.12 "Förderung Tempo-30-Zonen" des zentralen Handbuches von Hessen Mobil. | ZH |
| - Die Geometrie der Einmündung (Bortshäuser Straße/ Waldweg) ist im Hinblick auf den fußläufigen Verkehr auf eine kleinere Dimensionierung zu prüfen. Hierzu prüft ZH den Begegnungsfall Pkw/ Müllfahrzeug | |
| - Der Gehweg entlang der Grünfläche angrenzend an die Bortshäuser Straße ist ebenfalls mit 2,50 m zu beplanen | |
| - Um keine unterschiedlichen Fahrbahnbreiten entlang der Ortsdurchfahrt sowie eine durchgehende Gehwegbreite von mindestens 1,50 m zu erhalten, werden die | |

| | |
|---|---|
| Gehwege bis zum Ortsausgangsbereich ab der Einmündung Bortshäuser Straße/ Bahnhofstraße ebenfalls beplant<br>- Die Gemeinde ist mit der Lage des Regenrückhaltebeckens östlich des vorhandenen Geh- und Radweges einverstanden. | |
| **Baurecht**<br>Baurecht ist über das Entfallen der Planfeststellung durch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zu schaffen. Dieses Verfahren kann jedoch nur bei sichergestelltem Grunderwerb durchgeführt werden. | HM<br><br>HM |
| **Förderkriterien**<br>- Der Förderantrag für den Gehwegausbau entlang der Zwester Ohm (KS00435) wird durch den neu einzureichenden Förderantrag für den grundhaften Ausbau der OD Ebsdorf ersetzt. Hierzu reicht die Gemeinde Ebsdorfergrund zeitnah die Voranmeldung bei der Förderstelle ein. Der eigentliche Antrag ist bis zum 30.09. bei der Förderstelle in Papierform vorzulegen. Die ID-Nummer wird von Hr. Rothauge per Mail an ZH übermittelt.<br>- Die Bushaltestelle „Bortshäuser Straße“ (KS00431) wird aus dem bisherigen Antrag gestrichen und wird in den neuen Antrag mit aufgenommen. Dies wird von der Förderstelle intern geregelt.<br>- Zu den Antragsunterlagen für die Förderung ist auch die Vorlage einer Baugrunduntersuchung auch im Gehwegbereich erforderlich. Das Bodengutachten ist in Bearbeitung. Für eine erste Einschätzung kann zunächst das Bodengutachten für die Haltestelle „Bortshäuser Straße“ als Referenz dienen.<br>- Fehlende Unterlagen (z.B. Baurecht, Grunderwerb) sind zeitnah dem Antrag nachzureichen<br>- Grunderwerbskosten inkl. Notargebühren etc. sind förderfähig<br>- Die Anordnung der taktilen Elemente ist auch nach DIN32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) förderfähig | |
| **Untere Naturschutzbehörde**<br>- Im Zuge der Maßnahme werden Grünflächen überbaut. Im Hinblick auf das Entfallen der Planfeststellung wird ein landschaftspflegerischer Begleitplan erforderlich, wenn mit der Baumaßnahme ein Eingriff in Natur und Landschaft verbunden ist. Hierzu ist daher ein kurzfristiger Termin mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreis Marburg-Biedenkopf von Seiten der Gemeinde zu koordinieren, um das weitere Vorgehen zu besprechen.<br>- Sind Eingriffs- und Ausgleichsmaßnahmen notwendig, sind diese förderfähig | |
| **Baugebietserschließung Flurstück 33 (Ortseingang)**<br>- Die Gemeinde klärt die Erschließung des geplanten Flurstückes und leitet die Informationen an ZH weiter | Gemeinde |

**Sonstiges**

- Für den gemeindlichen Anteil werden durch die Gemeinde keine Anliegerbeiträge erhoben.

aufgestellt:

Wettenberg, den 15 September 2020 DK/s

Verteiler:

Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund Dreihäuser Straße 17, 35085 Ebsdorfergrund

Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Kassel Dezernat Verkehrsinfrastrukturförderung Untere Königsstraße 95, 34117 Kassel

Zick-Hessler Ingenieure
Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg
T +49 641 98441 0 Mail info@zick-hessler.de www.zick-hessler.de

ZICK-HESSLER INGENIEURE

Infrastruktur | Planung + Management

# Besprechungsniederschrift

| | | |
|---|---|---|
| **Betreff:** | Straßenbau in der Gemeinde Ebsdorfergrund<br>Sanierung der L 3089 OD Ebsdorf | |
| **Projekt-Nr.:** | 20/3261 | |
| **Tag:** | 18.09.2020 | |
| **Ort:** | Dreihäuser Straße 8 in Dreihausen | |
| **Teilnehmer:** | die Damen und Herren: | Hr. Bgm. Schulz (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Fr. Schmidt (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Fr. Arnold-Richter (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Hr. Debelius (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Hr. Kurilenko (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Hr. Bausch (Gemeinde Ebsdorfergrund)<br>Fr. Krähling (Ingenieurbüro Zick-Hessler)<br>Hr. Tiefau (Ingenieurbüro Zick-Hessler) |

**Veranlassung:**

**Ergebnis:**

**Termine / zuständig**

Vorstellung der Planung

Die Planung wurde gemäß dem Termin mit der UNB angepasst. Dabei konnte festgestellt werden, dass im Bereich der Stellplätze unter den geplanten Bäumen Versorgungsleitungen liegen. Um diese zu schützen, ist eine Verlegung notwendig. Im Bereich der Bortshäuser Straße ab Beginn der Einmündung Bortshäuser Straße / Borngasse bis Bortshäuser Straße / Bahnhofstraße können auf der östlichen Gehwegseite Pflanzbeete (1x1 m) vorgesehen werden. Das Ingenieurbüro weist darauf hin, dass gemäß den gültigen Regelwerken (Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen) eine Pflanzfläche mindestens 4 m² (besser 9 m²) für eine dauerhafte wasser- und luftdurchlässige Baumscheibe groß sein sollte. Der Frohwein-Büchner Platz wurde so umgestaltet, dass keine Bäume im Zuge der Maßnahme entfallen. Die Einmündung Bortshäuser Straße / Waldweg kann mit geringer Geschwindigkeit von einem Müllfahrzeug befahren werden. Der Gehweg entlang der Stellplätze entfällt.

Diskussion

- Die Gemeinde sendet ZH die Planung der Seniorenwohnanlage in dxf oder dwg-Format zu. ZH beplant die Zufahrt bis zur vorhandenen Einfahrt von Hsnr. 1. Für

die Zufahrt ist eine seperate Kostenberechnung aufzustellen. Des Weiteren sind die Flächen separat zu kennzeichnen

- Der Zaun im Bereich der Baumallee ist im Zuge der Maßnahme zu versetzen
- ZH prüft, inwiefern der Ausbaubereich im Gehweg zwischen dem Flurstück 30/5 und 86/1 minimiert werden kann
- Die Brückenkappen sind mit der Bestandsbreite von 1,50 m beizubehalten. Eine Verbreiterung auf 2,50 m ist nicht vorzusehen.
- ZH weist auf die Zufahrt im Bereich der einstreifigen Engstelle hin. Diese soll im Zuge der Ausführungsplanung überfahrbar ausgestaltet werden
- Die Sichtfelder im Bereich der Einmündung Bortshäuser Straße / Bortshäuser Straße Hsnr. 20 wurden durch ZH überprüft. Hierbei stellte sich heraus, dass die geplanten Stellplätze entfallen müssten, wenn 50 km/h angeordnet wird. Bei einem Tempolimit von 30 km/h könnten diese bestehen bleiben.
    - das Tempolimit ist zwischen Brücke über die Zwester Ohm und der Brücke der L3048 mit 30 km/h vorzusehen
- im Bereich der Stellplätze sollen die Bäume aufgrund der vorhandenen Versorgungsleitungen entfallen. Alternativ wird ein Pflanzgefäß oder ein Hochbeet vorgesehen. Die Farbe soll in Anlehnung an den Musikergarten in zyklam Farbe vorgesehen werden.
- Die Ein- und Ausfahrt für den Anwohner der Hsnr. 1 des Waldwegs erfolgt im Bereich der Einmündung auf die Bortshäuser Straße /Waldweg. Beim Abbiegen in seine Zufahrt muss der Anwohner über den Aufstellbereich der Ausfahrt des Waldwegs.
- Der Gehweg im Bereich von Hsnr. 10 bis Hsnr. 2 ist im Zuge der Maßnahme nicht zu beplanen. ZH weist auf die Gehwegbreite von ca. 1,1 m hin (nicht barrierefrei)
- Gemäß der OD Grenze sind die Kosten aufzuteilen (Gemeinde Gehweg innerhalb OD; Land Hessen: Fahrbahn + Gehweg außerhalb der OD)
    - Stand 24.09.2020: nach Rücksprache mit Hr. Bausch sind die Gehwege außerhalb der OD auch in die Kostenberechnung für den VIF-Antrag mit aufzunehmen
- Die taktilen Elemente sollen gemäß DIN 32984 (Bodenindikatoren im öffentlichen Raum) beplant werden. In diesem Zuge sind die bereits geplanten Bushaltestellen der übrigen Ortsteile ebenfalls anzupassen
- Im Hinblick auf den Grunderwerb findet am 23.09.2020 um 17 Uhr eine Anliegerversammlung statt. Der Grunderwerb wird mit 25 €/m² in der Gemeinde getätigt.
- Die Straßenbeleuchtung soll im Zuge der Maßnahme erneuert / optimiert werden. Hierzu sind derzeit 14 Lichtpunkte vorhanden. 18 Lichtpunkte sind geplant. Diese werden in der Lage angepasst. Die 14 Lichtpunkte sind für den Förderantrag zu berücksichtigen. Im Bereich der Ortsmitte werden die Stehlen (6 Stück) an den Musikergarten angepasst. Die übrigen Leuchten werden mit einem anderen Typ versehen. Die Lichtpunkthöhe beträgt 7 m.

aufgestellt:

Wettenberg, den 24 September 2020 __/dk

Verteiler:

Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund Dreihäuser Straße 17

35085 Ebsdorfergrund

Zick-Hessler Ingenieure

Im Nordpark 1 – 35435 Wettenberg

T +49 641 98441 0  Mail info@zick-hessler.de  www.zick-hessler.de

**Regierungspräsidium Darmstadt**

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

**Elektronische Post**

Ingenieurbüro Zick-Hessler
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg-Krofdorf

**Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen**

| | |
|---|---|
| Unser Zeichen: | I 18 KMRD- 6b 06/05- **E 1628-2020** |
| Ihr Zeichen: | Frau Dorothea Krähling |
| Ihre Nachricht vom: | 14.04.2020 |
| Ihr Ansprechpartner: | Maria Elisabeth Schaefer |
| Zimmernummer: | 3.46 |
| Telefon/ Fax: | 06151 12 65 01 / 12 5133 |
| E-Mail: | dieter.schwetzler@rpda.hessen.de |
| Kampfmittelräumdienst: | kmrd@rpda.hessen.de |
| Datum: | 17.09.2020 |

**Ebsdorfergrund, Bortshäuser Straße**
**Ebsdorf - Haltestelle "Bortshäuser Straße"**
**Barrierefreier Umbau der Haltestelle und Ausbau (Gehwegebau) in der Hauptstraße zw. Hausnummer 1 und Zwester Ohm Brücke**
**Kampfmittelbelastung und -räumung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände in Teilbereichen in einem Bombenabwurfgebiet befindet. Die belasteten Bereiche sind im beiliegenden Lageplan rot gekennzeichnet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Baumaßnahmen bis zu einer Tiefe von mind. 5 Metern durchgeführt wurden sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.

Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen bis in einer Tiefe von 5 Meter (ab GOK IIWK) erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

Sofern die Fläche nicht sondierfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Versiegelungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.

Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierungsbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sondierfähige Messebene vorliegt, sollen die Erdaushubarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.

Zu Ihrer eigenen Sicherheit sollten Sie sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumungsarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Für die Dokumentation der Räumdaten beim Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen wurde das Datenmodul KMIS-R entwickelt. Wir bitten Sie, bei der Beauftragung des Dienstleisters auf die Verwendung des Datenmoduls KMIS-R hinzuweisen.

Hierfür ist es erforderlich, dass die überprüften und geräumten Flächen örtlich mit den Gauß/Krüger Koordinaten eingemessen werden.

***Wir bitten Sie nach Abschluss der Arbeiten um Übersendung des Lageplans und der KMIS-R-Datei, welche Sie durch die von Ihnen beauftragte Fachfirma erhalten.***

Das Datenmodul KMIS-R können Sie kostenlos von der nachstehenden Internetseite des Kampfmittelräumdienstes downloaden:

http://www.rp-darmstadt.hessen.de
(Sicherheit und Ordnung, Gefahrenabwehr, Kampfmittelräumdienst)

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind vom Antragsteller/Antragstellerin, Interessenten/Interessentin oder sonstigen Berechtigten (z.B. Eigentümer/Eigentümerin, Investor/Investorin) zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von diesen selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Für die Dokumentation der durchgeführten Kampfmittelräumung werden die örtlichen Gauß/Krüger-Koordinaten benötigt.

**Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma bitte ich immer das v. g. Aktenzeichen anzugeben und eine Kopie dieser Stellungnahme beizufügen.**

Als Anlage übersende ich Ihnen die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, halte ich die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand für unumgänglich. Dies ist in jedem Falle Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

Eine Kopie des Auftrages bitte ich mir zur Kenntnisnahme zuzusenden.

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dieter Schwetzler

LANDKREIS MARBURG BIEDENKOPF

**DER KREISAUSSCHUSS**

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Zick-Hessler Ingenieure
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

| | |
|---|---|
| Fachbereich: | Recht und Kommunalaufsicht |
| Fachdienst: | Kommunal- und Verbandsaufsicht<br>Träger öffentlicher Belange |
| Ansprechpartner/in: | Herr Ley |
| Zimmer: | 231 |
| Telefon: | 06421 405-1535 |
| Fax: | 06421 405-1650 |
| Vermittlung: | 06421 405-0 |
| E-Mail: | LeyU@marburg-biedenkopf.de |
| Unser Zeichen: | FD 30.2 - TÖB/19.02/2020-0067 |
| | (bitte bei Antwort angeben) |

16.10.2020

**Beteiligungsverfahren (TÖB)**
**Stellungnahme des Behindertenbeirates zum geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Ebsdorf**

- Ihre Mail vom 24. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß haben wir zu dem o. g. Beteiligungsverfahren den Behindertenbeirat des Landkreises Marburg-Biedenkopf um eine Stellungnahme ersucht.

Dieser nimmt zu o. g. Beteiligungsverfahren wie folgt Stellung:

Die Baumaßnahme umfasst neben der Deckensanierung auch die Errichtung von barrierefreien Gehwegen, Bushaltestellen und Straßenüberquerungen.
Die bisherige Infrastruktur erfüllt nicht die Anforderungen und ist für behinderte und alte Menschen gefährlich. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass durch die geplante Maßnahme eine Verbesserung möglich wird.

Im Rahmen des Projektes sollen auch zwei Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut werden.
Zu dieser geplanten Maßnahme gab es bereits eine Anfrage zur Stellungnahme,
die am 17.07.2020 abgegeben wurde.
Beide geplanten Bushaltestellen entsprechen aus Sicht des Behindertenbeirats den rechtlichen Anforderungen. Der Plan für die Bushaltestelle Hauptstraße (Richtung Ortsausgang) sieht den weitgehenden Erhalt des vorhandenen Baumbestandes vor. Es fällt auf, dass rund um jeden Baum eine Fläche entsteht, die nicht gepflastert werden kann, um das Wurzelwerk o.ä. nicht zu verletzen. Leider trifft das taktile Einstiegselement direkt mit einer dieser Stellen zusammen. Die Folge ist scheinbar, dass eine Fortführung des Einstiegselements bis an den hinteren Ausbaurand nicht möglich ist.

Hier wäre zu überlegen, ob das Einstiegselement um wenige Meter vorverlegt werden könnte. Die gesamte Ausbaulänge der Bushaltestelle sollte dies hergeben.

Bei den geplanten Gehwegen wurden die Mindestbreiten berücksichtigt, teilweise auch deutlich breiter geplant und an die bereits vorhandenen Gehwege angeschlossen.

Dies betrifft die Hauptstraße Richtung Ortsmitte sowie die Bortshäuser Straße Richtung Marburg. Die geforderte Mindestbreite von 1,50 m ist in der Hauptstraße gegeben, nicht aber in der Bortshäuser Straße. Diese weist in Höhe der Hausnummer 10 lediglich eine Breite von 1,14 m auf. Herr Bausch von der Gemeinde Ebsdorfergrund erläuterte mir, dass aufgrund der gegebenen Lage (Straße steigt an, enge Bebauung) es zu aufwendig und kostenintensiv sei, eine bessere Lösung zu erhalten.

Die gegenüberliegende Seite solle aber rechtskonform ausgebaut werden, so dass ein Fortkommen dennoch möglich sei. Um die Straße sicher überqueren zu können, sei im weiteren Straßenverlauf eine Querungsinsel vorgesehen. Diese Lösung stellt aus Sicht des Behindertenbeirats einen akzeptablen Kompromiss dar.

Positiv erwähnen möchten wir, dass die vorgesehenen Parkplätze vor der Sparkasse (Bortshäuser Straße Nr.18) an die Straße verlegt werden. Damit kann der Gehweg im hinteren Bereich verlaufen. Zudem begrüßen wir ausdrücklich die Planung für eine Tempobeschränkung auf 30 km/h. und bitten um Prüfung, ob diese nicht im gesamten Straßenverlauf der Ortsdurchfahrt eingeführt werden kann.

Die geplanten Querungen wurden mit Herrn Bausch (Gemeinde Ebsdorfergrund) und Frau Krähling (Zick-Hessler Ingenieure) besprochen.

Aus Sicht des Behindertenbeirats werden bei der Planung die DIN Vorschriften beachtet.

Die Anzahl der Querungen sind aus unserer Sicht ausreichend. Auch wurden die Einmündungen in die Nebenstraßen berücksichtigt. Die Querungen, die sich in der Nähe der Bushaltestellen befinden sollten so gestaltet sein, dass eine gute Sicht für alle Verkehrsteilnehmer gegeben ist. Dies ist nach Meinung des Behindertenbeirats gegeben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund erhält eine Mehrausfertigung dieser Stellungnahme zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ley

LANDKREIS MARBURG BIEDENKOPF

**DER KREISAUSSCHUSS**

Landkreis Marburg-Biedenkopf • 35034 Marburg

Zick-Hessler Ingenieure
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

| | |
|---|---|
| Fachbereich: | Recht und Kommunalaufsicht |
| Fachdienst: | Kommunal- und Verbandsaufsicht<br>Träger öffentlicher Belange |
| Ansprechpartner/in: | Herr Ley |
| Zimmer: | 231 |
| Telefon: | 06421 405-1535 |
| Fax: | 06421 405-1650 |
| Vermittlung: | 06421 405-0 |
| E-Mail: | LeyU@marburg-biedenkopf.de |
| Unser Zeichen: | FD 30.2 - TÖB/19.02/2020-0067 |
| | (bitte bei Antwort angeben) |

16.10.2020

**Beteiligungsverfahren (TÖB)**
**Stellungnahme des Behindertenbeirates zum geplanten Ausbau der Ortsdurchfahrt in der Gemeinde Ebsdorfergrund, Ortsteil Ebsdorf**

- Ihre Mail vom 24. September 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß haben wir zu dem o. g. Beteiligungsverfahren den Behindertenbeirat des Landkreises Marburg-Biedenkopf um eine Stellungnahme ersucht.

Dieser nimmt zu o. g. Beteiligungsverfahren wie folgt Stellung:

Die Baumaßnahme umfasst neben der Deckensanierung auch die Errichtung von barrierefreien Gehwegen, Bushaltestellen und Straßenüberquerungen.
Die bisherige Infrastruktur erfüllt nicht die Anforderungen und ist für behinderte und alte Menschen gefährlich. Es ist daher grundsätzlich zu begrüßen, dass durch die geplante Maßnahme eine Verbesserung möglich wird.

Im Rahmen des Projektes sollen auch zwei Bushaltestellen barrierefrei ausgebaut werden.
Zu dieser geplanten Maßnahme gab es bereits eine Anfrage zur Stellungnahme,
die am 17.07.2020 abgegeben wurde.
Beide geplanten Bushaltestellen entsprechen aus Sicht des Behindertenbeirats den rechtlichen Anforderungen. Der Plan für die Bushaltestelle Hauptstraße (Richtung Ortsausgang) sieht den weitgehenden Erhalt des vorhandenen Baumbestandes vor. Es fällt auf, dass rund um jeden Baum eine Fläche entsteht, die nicht gepflastert werden kann, um das Wurzelwerk o.ä. nicht zu verletzen. Leider trifft das taktile Einstiegselement direkt mit einer dieser Stellen zusammen. Die Folge ist scheinbar, dass eine Fortführung des Einstiegselements bis an den hinteren Ausbaurand nicht möglich ist.

Hier wäre zu überlegen, ob das Einstiegselement um wenige Meter vorverlegt werden könnte. Die gesamte Ausbaulänge der Bushaltestelle sollte dies hergeben.

Bei den geplanten Gehwegen wurden die Mindestbreiten berücksichtigt, teilweise auch deutlich breiter geplant und an die bereits vorhandenen Gehwege angeschlossen.

Dies betrifft die Hauptstraße Richtung Ortsmitte sowie die Bortshäuser Straße Richtung Marburg. Die geforderte Mindestbreite von 1,50 m ist in der Hauptstraße gegeben, nicht aber in der Bortshäuser Straße. Diese weist in Höhe der Hausnummer 10 lediglich eine Breite von 1,14 m auf. Herr Bausch von der Gemeinde Ebsdorfergrund erläuterte mir, dass aufgrund der gegebenen Lage (Straße steigt an, enge Bebauung) es zu aufwendig und kostenintensiv sei, eine bessere Lösung zu erhalten.

Die gegenüberliegende Seite solle aber rechtskonform ausgebaut werden, so dass ein Fortkommen dennoch möglich sei. Um die Straße sicher überqueren zu können, sei im weiteren Straßenverlauf eine Querungsinsel vorgesehen. Diese Lösung stellt aus Sicht des Behindertenbeirats einen akzeptablen Kompromiss dar.

Positiv erwähnen möchten wir, dass die vorgesehenen Parkplätze vor der Sparkasse (Bortshäuser Straße Nr.18) an die Straße verlegt werden. Damit kann der Gehweg im hinteren Bereich verlaufen. Zudem begrüßen wir ausdrücklich die Planung für eine Tempobeschränkung auf 30 km/h. und bitten um Prüfung, ob diese nicht im gesamten Straßenverlauf der Ortsdurchfahrt eingeführt werden kann.

Die geplanten Querungen wurden mit Herrn Bausch (Gemeinde Ebsdorfergrund) und Frau Krähling (Zick-Hessler Ingenieure) besprochen.

Aus Sicht des Behindertenbeirats werden bei der Planung die DIN Vorschriften beachtet.

Die Anzahl der Querungen sind aus unserer Sicht ausreichend. Auch wurden die Einmündungen in die Nebenstraßen berücksichtigt. Die Querungen, die sich in der Nähe der Bushaltestellen befinden sollten so gestaltet sein, dass eine gute Sicht für alle Verkehrsteilnehmer gegeben ist. Dies ist nach Meinung des Behindertenbeirats gegeben.

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ebsdorfergrund erhält eine Mehrausfertigung dieser Stellungnahme zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Ley

## Dorothea Krähling

**Von:** Scholz, Markus <Markus.Scholz@swmr.de>
**Gesendet:** Montag, 14. September 2020 07:40
**An:** Dorothea Krähling
**Cc:** Bornträger, Wolfgang; Reinke, Igor
**Betreff:** AW: 20/3261 - Grundhafter Ausbau der OD Ebsdorf /hier: Versorger

Sehr geehrte Frau Krähling,

in dem von Ihnen vorgesehenen Abschnitt eines grundhaften Ausbaus in Ebsdorf sehen wir aktuell keinen Bedarf einer Erneuerung bzw. Neuverlegung von Stromversorgungsleitungen.

Zum Thema Beleuchtung wird Ihnen Hr. Bornträger eine Antwort zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Stadtwerke Marburg GmbH
Planung / Dokumentation

i.A. Markus Scholz

Telefon (06421) 205-714
Telefax (06421) 205-300
markus.scholz@swmr.de

Stadtwerke Marburg GmbH
Am Krekel 55, 35039 Marburg

http://www.stadtwerke-marburg.de
info@swmr.de

Geschäftsführer: Holger Armbrüster / Dr. Bernhard Müller
Eingetragen im Amtsgericht Marburg HRB 2448
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Oberbürgermeister Dr. Thomas Spies

---

**Von:** Dorothea Krähling <Dorothea.Kraehling@zick-hessler.de>
**Gesendet:** Freitag, 11. September 2020 10:03
**An:** remt-holger.kaiser@telekom.de; zentraleplanungND@unitymedia.de; Bornträger, Wolfgang <Wolfgang.Borntraeger@swmr.de>; Scholz, Markus <Markus.Scholz@swmr.de>
**Cc:** Harald Bausch <bausch@ebsdorfergrund.de>; Wasserversorgung@ebsdorfergrund.de
**Betreff:** 20/3261 - Grundhafter Ausbau der OD Ebsdorf /hier: Versorger

Sehr geehrte Damen und Herren,
- Stadtwerke Marburg (Hr. Scholz)
- Stadtwerke Marburg; Beleuchtung (Hr. Bornträger)
- Telekom Gießen (Hr. Kaiser)
- Unitymedia Zentrale Planung / Vodafone

Die Gemeinde Ebsdorfergrund plant den grundhaften Ausbau der OD in Ebsdorf im nächsten Jahr vorzunehmen.
Den beigefügten Unterlagen können Sie den Ausbauumfang entnehmen. Aktuell befindet sich die Planung in der Variantenfindung. Am 30.9 soll die Maßnahme zur Förderung beim Land Hessen eingereicht werden. In diesem Zuge ist auch eine Stellungnahme der einzelnen Versorger notwendig, ob diese im Zuge der Maßnahme ebenfalls Leitungsarbeiten durchführen möchten.

Den angefertigten Leitungssummenplan (Bestandsinformation aller Versorgungseinrichtungen) haben wir Ihnen ebenfalls in dieser Mail beigefügt - hier bitten wir höflichst um

- Kontrolle / Prüfung der eigenen Bestandsdarstellung (keine erneute Sendung der Planauskünfte) und
- Eintragung /Anzeige Ihrer baulichen Belange (Sanierung / Auswechslung /Netzergänzung /Neuverlegung).

Für Ihre Rückinformation (inkl. Angabe des Ausbau- /Erneuerungsumfang/ ggf. Plandarstellungen) möchten wir uns schon heute bedanken.

**Insofern möglich aufgrund der Abgabefrist des Förderantrags, bitte bis zum 23.09.2020!**

Sollten Ihnen ggf. Planungsdaten in einem übernahmefähigen DXF-Format vorliegen, bitten wir höflichst um deren Bereitstellung!

@Hr. Borntärger: Des Weiteren bitten wir Sie höflichst um Angabe ob die Standorte der Straßenbeleuchtung so beibehalten werden können - oder auf Grund Ihrer Prüfungsergebnisse noch ergänzt /geschoben werden müssen. Die jeweiligen Leuchtpunktstandorte  sind dem Lageplan dargestellt..

Herzlich Dank hierfür!

Viele Grüße aus dem Nordpark

Dorothea Krähling
M.Eng.

T: +49 641 98441 132
F: +49 641 98441 155
M: dorothea.kraehling@zick-hessler.de

Ingenieurbüro Zick-Hessler GbR
Im Nordpark 1 | 35435 Wettenberg
Geschäftsführer: Denise Zick-Hessler, Erhard Hessler

www.zick-hessler.de
Facebook | XING

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.zick-hessler.de/datenschutz

## Dorothea Krähling

**Von:** Remt-Holger.Kaiser@telekom.de
**Gesendet:** Dienstag, 22. September 2020 16:43
**An:** Dorothea Krähling
**Betreff:** 20/3261 - Grundhafter Ausbau der OD Ebsdorf /hier: Versorger

w00000091900632 6424-1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planungsbereich liegen Telekommunikationslinien der Telekom. Diese Telekommunikationslinien sind im Leitungssummenplan aufgeführt.
Teilweise handelt es sich um eine hochwertige im Rohr verlegte Glasfaserlinie.

Wir gehen zurzeit davon aus, dass unsere Anlagen mit ausreichender Tiefe verlegt worden sind, so dass jetzt keine besonderen Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden.
Im Zuge der Straßenbaumaßnahme soll vor Abfräsen der Oberfläche die konkrete Tiefenlage mittels Querschläge im Beisein eines Telekommitarbeiters festgestellt und die weitere Vorgehensweise festgelegt werden.
Die dann eventuell vorzunehmenden Veränderungen an den Kabel- bzw. Leitungsanlagen (z.B. Umlegung, Neuverlegung, Ersatz usw.) werden im Rahmen eines zusätzlich zwischen dem Versorgungsträger und einem Tiefbauunternehmen, in der Regel dem
Straßenbauunternehmen, abzuschließenden Vertrages abgerechnet.

Wir bitten vorsorglich ein Bauzeitenfenster für die möglicherweise erforderlichen Arbeiten an unseren Anlagen vorzusehen. Wir behalten uns vor, falls keine vertragliche Übereinkunft mit der Straßenbaufirma erzielt wird, die erforderlichen Arbeiten mit unserer Rahmenvertragsfirma auszuführen.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.
Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom über die Lage informieren.

Wir bitten Sie, die bauausführenden Firmen auf die Beachtung der „Anweisung zum Schutze unterirdischer Telekommunikationslinien und -anlagen der Telekom Deutschland GmbH bei Arbeiten anderer“ (Kabelschutzanweisung) hinzuweisen, um solche Beschädigungen zu vermeiden.

Wir stimmen dem Unterbleiben des Planfeststellungsverfahrens für die o. g. Maßnahme zu.

Mit freundlichen Grüßen
Remt-Holger Kaiser

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**
Technik Niederlassung Südwest
Remt-Holger Kaiser
Produktion Technische Infrastruktur 24 Fulda
Am Fieseler Werk 19-23, 34253 Lohfelden
+49 561 101-7270 (Tel.)

+49 171 563-7995 (Mobil)
E-Mail: remt-holger.kaiser@telekom.de
www.telekom.de

**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

Die gesetzlichen Pflichtangaben finden Sie unter: www.telekom.de/pflichtangaben-dttechnik

**GROSSE VERÄNDERUNGEN FANGEN KLEIN AN – RESSOURCEN SCHONEN UND NICHT JEDE E-MAIL DRUCKEN.**

Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Ingenieurbüro Zick-Hessler GbR
Frau Dorothea Krähling
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Bearbeiter(in): Frau Weise
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-180
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 389873



Datum
14.09.2020

**20/3261 - Grundhafter Ausbau der OD Ebsdorf /hier: Versorger**

Sehr geehrte Frau Krähling,

vielen Dank für Ihre Informationen. Im Planbereich befinden sich keine Versorgungsanlagen der Vodafone Hessen GmbH & Co. KG. Deshalb haben wir keine Einwände gegen die o. a. Planung. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

**Bitte beachten Sie:**
Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Zentrale Planung Vodafone



C2 General

## Dorothea Krähling

**Von:** Könnemann, Jürgen <KoennemannJ@marburg-biedenkopf.de>
**Gesendet:** Mittwoch, 24. März 2021 14:34
**An:** Dorothea Krähling; Krüger, Uwe
**Cc:** Harald Bausch; Helge Hessler; Schöck, Petra
**Betreff:** AW: 20/3261 - OD Ebsdorf

Sehr geehrte Frau Krähling,

da es an der technischen Planung vermutlich nichts mehr zu ändern gibt, macht ein erneuter Ortstermin wenig Sinn. Die ursprüngliche Variante ist aus Naturschutzsicht mit geringeren Eingriffen verbunden und wird daher von uns auch weiterhin favorisiert.

Wenn Hessen Mobil die neue Variante fordert, muss im Verfahren ein ausreichender Ersatz (Pflanzung von standortgerechten Laubbäumen) vorgesehen werden. Wenn das im Bereich der Ortseinfahrt nicht möglich ist, sollten die Bäume an einer anderen geeigneten Stelle gepflanzt und in der Planung dann als externer Ausgleich dargestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Jürgen Könnemann

***Jürgen Könnemann***
*Fachdienst Naturschutz*

*Landkreis Marburg-Biedenkopf*
*Fachbereich Bauen, Wasser- und Naturschutz*
*Im Lichtenholz 60, D-35043 Marburg*
*Telefon: +49 6421 405-1391*
*Fax: +49 6421 405-1494*
*E-Mail: KoennemannJ@marburg-biedenkopf.de*
*Web: www.marburg-biedenkopf.de*
*www.facebook.com/landkreis.marburg.biedenkopf*

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Kreis Marburg-Biedenkopf, Ihre Rechte und Ansprechpartner gemäß den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter https://www.marburg-biedenkopf.de/datenschutz.php.
Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail sind nicht gestattet.

**+++Coronavirus+++:** In den Liegenschaften der Kreisverwaltung besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2). Persönlicher Kontakt zur Kreisverwaltung nur nach Terminvereinbarung. Aktuelle Informationen unter www.marburg-biedenkopf.de/corona
-> Zur Online-Terminvereinbarung für Leistungen der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
Versendet am 24.03.2021 um 14:34:18 Uhr - Anzahl der Anlagen: - Gesamt: 25,28 KB

---

**Von:** Dorothea Krähling [mailto:Dorothea.Kraehling@zick-hessler.de]
**Gesendet:** Mittwoch, 24. März 2021 14:02
**An:** Könnemann, Jürgen <KoennemannJ@marburg-biedenkopf.de>
**Cc:** Harald Bausch <bausch@ebsdorfergrund.de>; Helge Hessler <helge.hessler@zick-hessler.de>
**Betreff:** 20/3261 - OD Ebsdorf

Sehr geehrter Herr Könnemann,

anbei erhalten Sie, wie mit Herrn Bausch besprochen, den Lageplan zum grundhaften Ausbau der OD Ebsdorf betreffend den letzten Abschnitt im Bereich des Ortsausgangs Richtung Marburg.

Aufgrund der Tatsache, dass Hessen Mobil neben dem geplanten Überweg für Fußgänger noch eine zusätzliche Radwegeführung fordert, sind weitere Eingriffe in die vorhandenen Grünflächen notwendig. Aus dem Anhang können Sie den Plan, den wir vormals mit Ihnen abgestimmt haben, sowie den aktuellen Plan zum Vergleich, entnehmen. Bei der damaligen Besprechung mit Ihnen musste nur die Birke entfallen. Mittlerweile sind vier weitere Bäume betroffen. Die neu zu versiegelnde Fläche beträgt 450 m²; entsiegelt werden 75 m².

Nachfolgend die Kontaktdaten von Hr. Bausch:
Bausch@ebsdorfergrund.de
Tel.: 0642430423

Viele Grüße aus dem Nordpark

Dorothea Krähling
M.Eng.

T: +49 641 98441 132
F: +49 641 98441 155
M: dorothea.kraehling@zick-hessler.de

Ingenieurbüro Zick-Hessler GbR
Im Nordpark 1 | 35435 Wettenberg
Geschäftsführer: Denise Zick-Hessler, Erhard Hessler

www.zick-hessler.de
Facebook | XING

ZICK-HESSLER
INGENIEURE

Unsere Hinweise zum Datenschutz finden Sie hier: www.zick-hessler.de/datenschutz